

26. Sitzung am 30. Mai 1932.

Beschlüsse Nr. 320 bis 333.

320. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/19-1932.)

Der in Einl.-Zl. 232 niedergelegte Bericht der steiermärkischen Landesregierung zur Entschliebung des steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1931, Beschluß Nr. 237, auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadeweise Abschreibungen zu bewilligen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesgebäudesteuer, gna-
denweise Abschreibungen.
(Vdtg.-G.-Zl. 232.)

321. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/18-1932.)

Gesetz

vom

womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgebäudesteuergesetz,
8. Novelle. (Vdtg.-Blg.
Nr. 82.)

Artikel I.

Das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, in der durch die Gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), und vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 43 aus 1930 (7. Novelle), festgesetzten Fassung, wird neuerlich abgeändert wie folgt :

1. Dem § 2, Absatz 1, ist folgende Bestimmung anzufügen :

„Die Landesregierung ist ermächtigt, im Verordnungswege festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die Entgelte für Nebenleistungen, wie Garten- und Möbelbenützung, Überlassung von Gewerbeberechtigungen (Konzessionen), Zentralheizung, Zins-, Schul und Wasserheller und dergleichen aus dem Bruttozins ausgeschieden werden können.“

2. Der § 2, Absatz 9, hat zu beginnen :

„(9) Für die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Gebäude, ferner überhaupt für Wohnungen, welche“

Vor dem letzten Satz ist einzuschalten :

„Als Gesindezimmer sind alle Räume in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verstehen, welche den auf dem Betriebe beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, Deputatisten und Angestellten, sowie den in der Wirtschaft dauernd verwendeten Familienangehörigen des Betriebsinhabers zu Wohnzwecken überlassen sind.“

3. Dem § 6, Absatz 4, ist folgende Bestimmung anzufügen :

„Ist eine Änderung im Gebäudestand eingetreten, wodurch die Steuerpflicht eines Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten erlischt, so kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die Steuerbehörde erster Instanz trotz verspäteter Anzeige diese Änderung von ihrem Eintritt an längstens ab 1. Jänner 1932 berücksichtigen.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I, Punkt 1, treten sogleich, diejenigen des Artikels I, Punkt 2 und 3, am 1. Jänner 1933 in Wirksamkeit.

322. (Abt. 9, Zl. 328 Sche 1/118-1932.)

Scheifling—Murau; Beendigung der Straßenkonkurrenz; Übernahme der Erhaltungskosten durch das Land. (VdG.-E.-Zl. 227.)

Die für die Teilstrecke Scheifling—Murau des Straßenzuges Scheifling—Murau—Predlitz—Landesgrenze im Sinne des § 1, Punkt 4, des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBl. Nr. 35, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, seinerzeit gebildete Konkurrenz wird im Sinne des § 2 des obbezogenen Gesetzes, rückwirkend mit 31. Dezember 1931, mit dem Beifügen für beendet erklärt, daß von diesem Tage an das Land die Erhaltungskosten der Straße trägt.

323. (Abt. 9, Zl. 328 Gu 1/74-1932.)

Grundlseestraße; Beendigung der Straßenkonkurrenz; Übernahme der Erhaltungskosten durch das Land. (VdG.-E.-Zl. 228.)

Die seinerzeit für die Grundlseestraße gebildete Straßenkonkurrenz im Sinne des § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBl. Nr. 35, wird im Sinne des § 2 des bezogenen Konkurrenzstraßengesetzes, rückwirkend mit 31. Dezember 1931, mit dem Beifügen für beendet erklärt, daß das Land von diesem Tage an die Erhaltungskosten dieser Straße trägt.

324. (L. N. D., Zl. 72 Sch 4/2-1932.)

Schütter Adam, Gnadengabe. (VdG.-E.-Zl. 231.)

Der ehemaligen Dienstperson Adam Schütter wird eine monatliche Gnadengabe von 37 S (dreißigseven Schilling) ab 1. Februar 1932 auf Lebensdauer bewilligt.

325. (Abt. 14, Zl. 362 Ri 1/11-1932.)

Rybifschka Thusnelda, Gnadengabe. (VdG.-E.-Zl. 233.)

Die der gewesenen Lehrerin Thusnelda Rybifschka mit dem Landtagsbeschlusse vom 8. Juni 1931 vorläufig für das Jahr 1931 aus Landesmitteln gewährte Gnadengabe monatlicher 55 S wird für das Jahr 1932 weiter bewilligt.

326. (Abt. 14, Zl. 362 Ga 21/7-1932.)

Gaisch Wilhelmine, Gnadengabe. (VdG.-E.-Zl. 235.)

Der Oberlehrerzwaiße Wilhelmine Gaisch wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt, sofern sie auch in die Armenversorgung ihrer Heimatgemeinde aufgenommen wird.

327. (Abt. 14, Zl. 362 Sche 4/2-1932.)

Scherer Adolf, Gnadengabe. (VdG.-E.-Zl. 236.)

Der Lehrerswaise Adolf Scherer wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt. Diese Gnadengabe wird vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren gewährt, da es nicht ausgeschlossen ist, daß Adolf Scherer seine Erwerbsfähigkeit wieder erlangt.

Ferner wird die Gewährung dieser Gnadengabe von der Tatsache abhängig gemacht, daß Adolf Scherer auch in die Armenversorgung seiner Heimatgemeinde aufgenommen wird.

328. (Abt. 14, Zl. 362 Ko 4/3-1932.)

Der Isabella Koch, Schwester der verstorbenen Lehrerin Lea Koch, wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt, sofern die Genannte auch in die Armenversorgung ihrer Heimatgemeinde aufgenommen wird und die kreditmäßige Bedeckung gegeben sein wird.

Koch Isabella, Gnadengabe.
(Ldtg.-G.-Zl. 237.)

329. (Abt. 3, Zl. 122/I Sub 9/2-1932.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 179, des katholischen Gesellenvereines in Graz wird der Landesregierung zur weiteren Behandlung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1931, Nr. 229, übermittelt.

Katholischer Gesellenver. in,
Bittschrift um Subvention.
(Ldtg.-G.-Zl. 179.)

330. (Abt. 14, Zl. 362 Le 4/6-1932.)

Der Antrag des Volksbildungsausschusses, E.-Zl. 230, betreffend die Remuneration der provisorischen und suppletorischen Lehrkräfte, wird der Landesregierung zur weiteren Behandlung übermittelt.

Lehrkräfte, provisorische und
suppletorische, Remune-
rierung. (Ldtg.-G.-Zl. 230.)

331. (Abt. 9, Zl. 328 So 1/84-1932.)

Der Antrag der Abg. Ritter, Hornik und Kameraden, E.-Zl. 41, in Angelegenheit des Baues einer Straße nach Soboth erscheint durch die Berücksichtigung im Voranschlage 1932 gegenstandslos geworden.

Soboth, Straße. (Ldtg.-G.-
Zl. 41.)

332. (Abt. 9, Zl. 328 We 12/12-1932.)

Der Antrag der Abg. Peinfinger, Dr. Enge, Gudenus, Praßl und der übrigen Mitglieder der christlichsozialen Vereinigung, E.-Zl. 225, der im Finanzausschuß von den Antragstellern dahin abgeändert wurde, daß die Bezirksstraße I. Klasse von Weiz nach Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus mit 1. Jänner 1933 in die Verwaltung und Erhaltung des Landes Steiermark zu übernehmen ist, wird der Landesregierung zum Zwecke der Behandlung anlässlich der Voranschlagsberatungen für das Jahr 1933 übermittelt.

Weiz—Birkfeld—Kettenegg
—Steinhaus, Bezirks-
straße, Übernahme in die
Verwaltung des Landes.
(Ldtg.-G.-Zl. 225.)

333. (Abt. 8, Zl. 338 II Fe 10/4-1932.)

Der Antrag der Abg. Resch, Hansmann, Praßl und der übrigen Mitglieder der christlichsozialen Landtagsfraktion, E.-Zl. 242, betreffend Herabsetzung der 10prozentigen Landesabgabe zu allen Feuerversicherungsprämien auf 5 Prozent, wird der Landesregierung zum Studium und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt.

Feuerversicherungsprämien,
Landesabgabe, Herab-
setzung. (Ldtg.-G.-Zl. 242.)

27. Sitzung am 9. Juni 1932.

Beschlüsse Nr. 334 bis 340.

334. (Abt. 2, Zl. 24 Do 2/1-1932.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Willensmeinung des steirischen Landtages gegenüber der Bundesregierung dahingehend nachdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß

Donaukonföderation;
Willensmeinung des
steir. Landtages (Ldtg.-
G.-Zl. 244.)

1. jede wirtschaftliche Bindung grundsätzlich abgelehnt wird, die nicht der österreichischen Landwirtschaft, dem österreichischen Handel, Gewerbe und der Industrie einen gesicherten Absatzmarkt gewährleistet;

2. alle aus solchen Übereinkommen sich etwa vorbereitenden politischen Absichten, die unserem Volke widerstreben, mit allen Mitteln bekämpft werden.

3. Der steiermärkische Landtag lehnt überhaupt jede wirtschaftliche oder politische Bindung Österreichs ohne Einbeziehung des Deutschen Reiches als volkswirtschaftlich und politisch untragbar ab.

335. (Abt. 9, Zl. 377 Fe 8/1-1932.)

1. Die Landesregierung wird beauftragt, sich unverzüglich mit der Bundesregierung ins Einvernehmen zu setzen und zu fordern, mit jenen Staaten, mit welchen unser Handel ein Passivum aufweist, unter Hinweis darauf in Verhandlungen zu treten und zu fordern, daß alle den Fremdenverkehr schädigenden Maßnahmen beseitigt und so für die gestattete enorme Einfuhr nach Österreich von diesen Ländern durch die Förderung des Fremdenverkehrs entsprechende Kompensationen gegeben werden; weiters die Bundesregierung aufzufordern, das Clearingübereinkommen mit Ungarn in der Weise zu ändern, daß der für Österreich im allgemeinen und für Steiermark im besonderen so wichtige Einreiseverkehr aus Ungarn durch Verwendung des Überschusses aus den Getreidelieferungen für den Fremdenverkehr die entsprechende Förderung erfährt.

Fremdenverkehr; Maß-
nahmen zur Hebung.
(Ldtg.-G.-Zl. 245.)

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungskreise wenigstens jene Beträge ehestens flüssig zu machen, welche für die Förderung des Fremdenverkehrs bereitgestellt sind, damit mit der Werbung sofort begonnen werden kann, da die Reisesaison vor der Tür steht.

3. Da als eine der unerläßlichsten Voraussetzungen für die Belebung des Fremdenverkehrs die Vermeidung von Beunruhigungen der Bevölkerung anzusehen ist, wird der Landeshauptmann und die Landesregierung beauftragt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit nicht durch Beunruhigung der Bevölkerung der Fremdenverkehr behindert und gestört wird.

336. (Abt. 2, Zl. 24 Ce 1/1-1932.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich von der Bundesregierung zu verlangen, daß diese im Nationalrat ein Gesetz einbringe, durch welches die nach dem zweiten Creditanstaltsgesetze vom früheren Finanzminister

Creditanstalt; Maßnahmen
zur Aufhebung der Bun-
deshaftung gegenüber den
Gläubigern; Verantwort-
lichkeit, usw. (Ldtg.-G.-Zl.
243.)

Dr. J u c h namens der Regierung übernommene Haftung des Bundes den Gläubigern der Creditanstalt gegenüber sofort aufgehoben wird und die Hindernisse, welche durch das sechste Creditanstaltsgesetz der Anwendung des österreichischen Handelsgesetzes geschaffen wurden, wieder beseitigt werden.

Die Landesregierung hat von der Bundesregierung zu fordern, daß die schuldigen Verwaltungsräte und Direktoren der Creditanstalt und der Bodenkreditanstalt unverzüglich zur Verantwortung gezogen werden und ihr Vermögen zur teilweisen Wiedergutmachung des Schadens herangezogen wird. Von der Bundesregierung ist weiters die sofortige Veröffentlichung des Berichtes des Rekonstruktionsausschusses zu verlangen, da die Bevölkerung, der nunmehr die drückenden Lasten aus dem Zusammenbruch der Creditanstalt aufgebürdet werden, wohl ein Recht hat, über die Verfehlungen und über die schuldtragenden Personen informiert zu werden.

337. (Abt. 9, Zl. 328 Sta 12/6-1932.)

Stainz, Bezirk, Straßenverhältnisse, Besserung. (Ebdig.-Zl. 246.)

Dem Antrage der Abg. Wolf, Leichin, Elser, Gföller und Genossen, E.-Zl. 246, betreffend Besserung der Straßenverhältnisse im Bezirke Stainz, wurde durch die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen bereits Rechnung getragen.

338. (Abt. 8, Zl. 322 Fo 1/41-1932.)

Gewerblicher Fortbildungsfondsfonds, Rechnungsabluß 1930. (Ebdig.-Zl. 250.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark zufolge Sitzungsbeschlusses vom 5. Jänner 1932 vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsfondsfonds für das Jahr 1930 wird genehmigt.

339. (L. N. D., Zl. 66 Re 1/14-1932.)

Kommissionswesen, Ersparungsmaßnahmen. (Ebdig.-Zl. 255.)

Der in E.-Zl. 255 niedergelegte Bericht der Landesregierung zu dem Beschlusse des steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1931, Nr. 204, wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hat jene Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Kommissionswesens, die in den eigenen Wirkungskreis des Landes fallen, in ernste Erwägung gezogen, und es wird demnächst dem Landtage eine diesbezügliche Vorlage zugehen. Gleichzeitig wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung neuerlich Schritte zu unternehmen, um eine entsprechende Einschränkung und Vereinfachung des Kommissionswesens zu erreichen.

Die Vertreter des Landes Steiermark in der Länderkonferenz werden aufgefordert, im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform mit Entschiedenheit die Verringerung der Kommissionstätigkeit herbeizuführen.

340. (Abt. 2, Zl. 24 We 3/2-1932.)

Weiz-Birkfeld-Ratten, Lokalbahn-N.-G., Darlehenshaftung. (Ebdig.-Zl. 253.)

Das Land Steiermark übernimmt die Haftung für die ordnungsmäßige Tilgung und Verzinsung eines von der Lokalbahn-N.-G. Weiz-Birkfeld-Ratten aufzunehmenden Darlehens bis zum Höchstbetrage von 250.000 S.

Die Landesregierung wird ermächtigt, das hiezu Erforderliche zu veranlassen unter der Bedingung, daß die notwendigen Betriebsreformen zu den erforderlichen Ersparungen vom Verwaltungsrate der Lokalbahn-N.-G. beschlossen und durchgeführt werden.

28. Sitzung am 9. Juni 1932.

Beschluß Nr. 341 und 342.

341. (Abf. 2, Zl. 24 Ru 1/20-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in der Fassung der Gesetze vom 20. März 1930, LGBl. Nr. 31, und vom 8. Juni 1931, LGBl. Nr. 48, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Rußland, österreichische Ausfuhr. Gesetzes-Änderung. (Vdg.-Blg. Nr. 85.)

Artikel I.

Im § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, in der Fassung der Gesetze vom 20. März 1930, LGBl. Nr. 31, und vom 8. Juni 1931, LGBl. Nr. 48, ist die Jahreszahl 1932 durch 1933 zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1932 in Wirksamkeit.

342. (L. A. D., Zl. 72 Fi 2/3-1932.)

Maria F i s c h e r, Witwe nach dem verstorbenen Landesbibliotheksdirektor i. R. Dr. Wilhelm Johannes Fischer, wird eine Gnadenpension von monatlich 140 S (einhundertvierzig Schilling) vorläufig auf die Dauer von drei Jahren ab 1. Juni 1932 bewilligt.

Fischer Maria, Gnadenpension. (Vdg.-G.-Zl. 259.)

In der 29. (außerordentlichen) Sitzung am 8. Oktober 1932 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

30. (außerordentliche) Sitzung am 8. Oktober 1932.

Beschluß Nr. 343 und 344.

343. (Abt. 11 Zl. 216 H K 2/5-1932.)

1. Der in der Beilage Nr. 90 enthaltene Bericht der Landesregierung, betreffend die durchgeführten Hilfsmaßnahmen zugunsten der notleidenden Bevölkerung, wird genehmigt.

Hilfsmaßnahmen zugunsten der notleidenden Bevölkerung und Gemeinden. (Edtg.-Blg. Nr. 90.)

2. Die Landesregierung hat von der Bundesregierung einen Lastenausgleich in der Weise zu verlangen, daß die gerade für Steiermark ungewöhnlich hohen Mehrausgaben für den Beitrag zu den Notstandsaushilfen und den Altersfürsorgereuten gegenüber dem Ertrag der Landesbierverbrauchsabgabe ausgeglichen werden.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Bundesregierung zu verlangen, daß sie bei der Genehmigung der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer von dem bisherigen Standpunkt abgeht, wonach eine Belastung über 40 Groschen für die Friedensmietzinskrone nicht zugelassen wird und eine Erhöhung der Zuschläge über diese bisherige Höchstgrenze in jenem Ausmaße zuläßt, das einer Belastung von womöglich 60 Groschen für die Friedensmietzinskrone entspricht.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Bundesregierung zu verlangen, daß sie eine Abänderung des Artikels VII der 28. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beim Nationalrat beantragt, und zwar in der Weise, daß der dort vorgesehene Betrag von 7.000.000 S als Beitrag zu Unterstützungsaktionen von Gemeinden zugunsten nicht im Bezug der Arbeitslosenunterstützung beziehungsweise der Notstandsaushilfe stehender bedürftiger Arbeitsloser erhöht oder daß dieser Betrag zur Gänze bereits bis Ende 1932 zur Verfügung gestellt und nach der Zahl der unterstützten Arbeitslosen auf die Länder beziehungsweise auf die Gemeinden aufgeteilt wird und weitere Mittel in das Bundesfinanzgesetz für 1933 eingefügt werden.

Auch wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die von Bundes wegen gewidmeten Mittel in einer, die besondere Notlage in Steiermark besser als bisher berücksichtigenden Weise aufgeteilt werden.

5. Um es auch den Gemeinden zu ermöglichen, der notleidenden Bevölkerung entsprechend zu Hilfe zu kommen, wird die Landesregierung ferner aufgefordert, bei der Bundesregierung zu verlangen, daß von der Dotierung des Kleinrentnerfonds durch die Gemeinden in Zukunft abgesehen wird.

6. Ansuchen um Stundung oder Nachsicht von gemeinschaftlichen Steuern und Abgaben sind nur nach strengster Prüfung in Ausnahmefällen zu bewilligen.

7. Weiters ist von der Bundesregierung zu verlangen, daß der Aufwand für die Unterstützung mittelloser Ausländer, Staatenloser und Heimatloser den Gemeinden ebenso rückvergütet wird, wie es bezüglich des Verpflegungsgebührenaufwandes in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bereits geschieht, ferner, daß die Heimsendungskosten jener Arbeitnehmer, die seinerzeit auf Grund von Aktionen des Wanderungsamtes in das Ausland vermittelt wurden, vom Bunde getragen werden.

8. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit der Bundesregierung ins Einvernehmen zu setzen, um eine Herabsetzung des Zinsfußes zu erreichen und weiters, um eine Konvertierung der Gemeindedarlehen allenfalls im Wege der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark zu ermöglichen.

9. Die Beiträge des Landes zur Krisenhilfe haben den Gemeinden zur Durchführung ihrer Unterstützungsaktionen zu dienen, wobei die Gemeinden zur Einhaltung der aufgestellten Richtlinien zu verhalten sind. Hierbei ist zur Bekämpfung der Absatzkrise darauf hinzuwirken, daß den Bauern die überschüssigen landwirtschaftlichen Produkte abgekauft werden.

10. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage einer einheitlichen Ausgestaltung des Unterstützungswesens unter möglicher Ausschaltung von Bargeldunterstützungen zu studieren und entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gemeinden ehebaldigst in die Wege zu leiten.

11. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei allen Arbeiten, die durch das Land finanziert werden, soweit es gesetzlich zulässig ist, die Vorteile der produktiven Arbeitslosenfürsorge in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise vermehrte Arbeitsgelegenheiten zu schaffen und zusätzliche Arbeiten zu leisten. Im gleichen Sinne ist auch auf die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften einzuwirken.

12. Die Landesregierung wird aufgefordert, den in den Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes fallenden Unternehmungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihnen die weitestgehende Förderung zuteil werden zu lassen.

13. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Voranschlagsentwurf für 1933 entsprechende Mittel für einen Landesbeitrag zur Krisenhilfe einzusetzen und für deren Bedeckung Vorkehrung zu treffen.

344. (Abt. 5, Zl. 241 B 2/43-1932.)

Forstlehranstalt Bruck a. d. M., Weiterführung. (Edtg. = C.-Zl. 272.)

Die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1931, Nr. 238, auf Auflösung der Höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. Mur wird auf ein Jahr verschoben.

31. Sitzung am 19. Oktober 1932.

Beschlüsse Nr. 345 bis 349.

345. (L. N. D. Zl. 72 K 4/2-1932.)

Die Bittschrift der Arzteswitwe Antonie Klein um Gewährung einer Gnadengabe wird abgelehnt. Klein Antonie, Gnadengabe. (Edtg.-G.-Zl. 238.)

346. (L. N. D. Zl. 72 T 3/5-1932.)

Der Landeskrankenhausverwalterswaise Auguste Tartler wird eine Gnadengabe von 55 S monatlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf die Dauer von drei Jahren bewilligt. Tartler Auguste, Gnadengabe. (Edtg.-G.-Zl. 256.)

347. (L. N. D. Zl. 70 Schö 5/2-1932.)

Der Oberverwalterswitwe Theresia Schönbacher wird nach Maßgabe der vorhandenen Bedeckung ab 1. April 1932 eine Gnadengabe von 55 S (fünzigfünf Schilling) monatlich auf Lebensdauer bewilligt. Schönbacher Theresia, Gnadengabe. (Edtg.-G.-Zl. 266.)

348. (L. N. D. Zl. 66 Ha 5/3-1932.)

Den ehemaligen Hausarbeitern Franz Belic, Johann Schmidt, Andreas Berghold, Franz Pucher, Franz Gimpl, Amalie Berkov, Gertrude Metlicer, Anna Franziska Kowalsky, Julie Neubauer, Julie Angerer und Johann Reifer wird nach Maßgabe der vorhandenen Bedeckung, von dem Monate angefangen, in dem sie in den Genuß der Altersfürsorgereute getreten sind oder treten werden, eine Gnadengabe auf Lebensdauer bewilligt. Diese Gnadengabe beträgt bei jenen Rentenempfängern, die eine Altersfürsorgereute von 58 S monatlich erhalten, 28 S monatlich, und bei jenen, die eine Altersfürsorgereute von 56 S monatlich erhalten, 27 S monatlich. Hausarbeiter, Gnadengaben. (Edtg.-G.-Zl. 267.)

349. (L. N. D. Zl. 66 A 1/2-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Beurlaubung von Landesangestellten und Landeseisenbahnangestellten gegen Wartegeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die in pragmatischem Dienstverhältnis stehenden Landesangestellten können in den Kalenderjahren 1932 und 1933 von der Landesregierung nach Einholung eines Gutachtens der nach § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 15/1932, eingesetzten paritätischen Kommission zwecks Erzielung einer Ersparung in der Ver-

Landesangestellte, Beurlaubung gegen Wartegeld. (Edtg.-Blg. Nr. 88.)

waltung gegen Wartegeld beurlaubt werden, wenn sie mindestens 20 für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstjahre aufweisen. Dieses Gutachten ist binnen 14 Tagen der Landesregierung zu übermitteln. Die Nichteinhaltung dieser Frist steht der Schlußfassung der Landesregierung nicht entgegen; rechtzeitig eingebrachte Gutachten sind der Landesregierung vor ihrer Schlußfassung vorzulegen.

Eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren, das ist eine Anrechnung, die über den ihr zugrunde liegenden kalendermäßigen Zeitraum hinausgeht, bleibt bei der Berechnung nach dem vorhergehenden Absatz außer Betracht.

Bei sonst gleichen Voraussetzungen sind Familienerhalter, ferner Personen, die in ihrem Lebensunterhalt nur auf ihren Bezug als Landesangestellte angewiesen sind, und dienstjüngere gegenüber dienstälteren Landesangestellten zu berücksichtigen.

§ 2.

Die nach § 1 beurlaubten Landesangestellten erhalten an Stelle ihrer Dienstbezüge ein Wartegeld im Ausmaße des Ruhegenusses, auf den sie Anspruch hätten, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Beurlaubung unter Zuzählung von fünf Dienstjahren in den Ruhestand versetzt worden wären, höchstens aber im Ausmaße der Ruhegenußbemessungsgrundlage, ferner die Familienzulagen und die Mietzinsbeihilfe. Die Mietzinsbeihilfe richtet sich nach den Bezügen, auf die der Landesangestellte Anspruch hätte, wenn er nicht beurlaubt wäre.

Vom Wartegeld ist kein Pensionsbeitrag zu entrichten.

Der gegen Wartegeld beurlaubte Landesangestellte ist im übrigen wie ein im Dienststand befindlicher Angestellter anzusehen, der beurlaubt ist. Die in diesem Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses und für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbar; durch die Vorrückung in höhere Bezüge findet das Wartegeld seine entsprechende Erhöhung.

Das Wartegeld einschließlich einer allfälligen Zulage unterliegt der Kürzung nach Artikel I des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes wie ein Ruhegenuß.

Ein gegen Wartegeld beurlaubter Landesangestellter kann jederzeit zum Dienstantritt wieder einberufen werden. Die Beurlaubung gegen Wartegeld dauert solange, als der Landesangestellte nicht zum Dienstantritt wieder einberufen wird, seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt oder sein Dienstverhältnis aufgelöst wird.

Der gegen Wartegeld beurlaubte Landesangestellte tritt mit Ablauf des Monats, mit dem er ununterbrochen fünf Jahre im Urlaubsverhältnis gestanden ist, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er nach den für Bundesangestellte geltenden Bestimmungen den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat, in den dauernden Ruhestand. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes findet der § 1, zweiter Absatz, Anwendung. Bei der Bemessung des Ruhegenusses von Landesangestellten, die noch nicht den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt haben, finden die Bestimmungen des § 1 der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, StGBI. Nr. 69, auch ohne Feststellung der Dienstuntauglichkeit Anwendung.

Neuaufnahmen in den Landesdienst dürfen nicht erfolgen, wenn für den Dienst, der von dem Neuaufzunehmenden versehen werden soll, vollkommen geeignete, dem gleichen Dienstzweige angehörende Landesangestellte, die gegen Wartegeld beurlaubt sind, zur Verfügung stehen.

Gegen Wartegeld beurlaubte Landesangestellte, die den vollen Ruhegenuß — auch bei begünstigter Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung — erlangt haben, dürfen nicht mehr zum Dienstantritt einberufen werden.

§ 3.

Landesangestellte, die nach den für Bundesangestellte geltenden Bestimmungen den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß im Falle der Versetzung in den Ruhestand haben, können in den Kalenderjahren 1932 und 1933 von der Landesregierung von Amte wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Die Bestimmungen des zweiten Satzes des § 2, 6. Absatz, dieses Gesetzes und des § 82, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) finden sinngemäß Anwendung.

Innerhalb eines Personalstandes und des in Betracht kommenden Dienstzweiges haben im allgemeinen Versetzungen in den Ruhestand im Sinne der Bestimmung des vorstehenden Absatzes den Beurlaubungen gegen Wartegeld voranzugehen. Von dieser Reihenfolge kann nur aus zwingenden dienstlichen Rücksichten abgegangen werden.

Landesangestellte, die ununterbrochen mindestens zwei Jahre gegen Wartegeld beurlaubt sind, sind auf ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Hierbei finden auch ohne Feststellung der Dienstuntauglichkeit die Bestimmungen des § 1 der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, StGBI. Nr. 69, Anwendung.

Landesangestellte können, wenn sie eine für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen, auf ihr schriftlich einzubringendes Ansuchen von der Landesregierung unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes gegen Wartegeld beurlaubt werden. Die Einholung eines Gutachtens der Mitglieder der in § 1 dieses Gesetzes angeführten Kommission hat in diesen Fällen der Beurlaubung gegen Wartegeld zu entfallen.

Im übrigen werden die geltenden Vorschriften über die Versetzung von Landesangestellten in den dauernden Ruhestand nicht berührt.

§ 4.

Die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Wartegeld beurlaubten Landesangestellten sind vom Amte der Landesregierung für eine allfällige Wiederverwendung vorzumerken.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Landeseisenbahnangestellten sinngemäß Anwendung.

32. Sitzung am 20. Oktober 1932.

Beschluß Nr. 350.

350. (Abt. 2, Zl. 24 Vo 1/12-1932.)

§ 1.

Der in der Landtagsbeilage Nr. 89 enthaltene Bericht der Landesregierung über die Haushaltslage des Landes im Jahre 1932 und die von der Landesregierung mit Rücksicht auf den Abgang im Landeshaushalt getroffenen Maßnahmen werden genehmigt.

Landesvoranschlag 1932,
Nachtrag. (Ldtg.-Blg. Nr.
89.)

§ 2.

Die Ansätze der Landesvoranschläge für das Jahr 1932 werden der Anlage entsprechend abgeändert.

§ 3.

Die Zusammenfassung der Ansätze des Landesvoranschlages und der gemäß der beigedruckten Anlage festgesetzten Änderungen ergibt folgende Schlusssummen:

Ausgaben:

	Ursprünglicher Ansatz	Änderungen laut Nachtrag	Neuer Ansatz
Personalaufwand	37,099.470 S	— 412.000 S	36,687.470 S
Sachaufwand	37,763.740 „	+ 9.100 „	37,772.840 „
Ausgaben zusammen	74,863.210 S	— 402.900 S	74,460.310 S
Einnahmen	74,863.210 „	— 3,600.000 „	71,263.210 „
Abgang	—	3,197.100 S	3,197.100 S

§ 4.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den obigen Abgang, soweit er nicht durch weitere Sparmaßnahmen beseitigt werden kann, insoweit durch Aufnahme eines Darlehens auszugleichen, als nicht durch Unterhandlungen mit jenen Geldinstituten, die dem Lande Darlehen gewährt haben, eine weitere Stundung der im Jahre 1932 fälligen Darlehensraten erreicht werden kann.

§ 5.

Soferne der Ausgleich des Abganges auch hiedurch nicht möglich ist und der Mangel der notwendigen Barmittel es erforderlich macht, wird die Landesregierung ermächtigt, die Mittel, die für den vertragsmäßigen Vorerlag der 15., am 1. August 1933 fälligen Zinsen und Kapitalkilgungsraten der Landes-Dollaranleihe in der Höhe von zusammen 1,283.000 S in den Voranschlagsentwurf für das Jahr 1933 einzustellen und diesen Vorerlag statt Ende Dezember 1932 im Jänner 1933 durchzuführen.

Anlage.**Ausgaben.**

Kapitel	Titel	Paragr.	Rubrik	Benennung	Mehr (+) weniger (-)
					S
1				Landesvertretung.	
			4	Druckkosten, Kanzleierfordernisse und Beleuchtung des Landtagsssaales	— 8.000
2				Landesverwaltung.	
			2	Bezüge der Angestellten des Amtes der Landesregierung usw.	— 130.000
			3	Ausgaben für vorübergehend bestellte Ersatzkräfte	— 3.000
			13	Gebäudeerhaltung	— 10.000
			15	Inventar	— 10.000
			21	Verschiedene Ausgaben	— 10.000
			22	Bauherstellungen an Bundesgebäuden	— 10.000
4	1			Straßen.	
			2	Straßenerhaltungsbeiträge	— 50.000
			6	Bundesstraßenmäßiger Ausbau der Packstraße	— 500.000
4	2			Wasserbau.	
			4	Beiträge zu den beabsichtigten Bauten an der Mur und Enns	— 50.000
			5	Beiträge zu den beabsichtigten Bauten an den Nebenflüssen	— 70.000
			6	Beitrag zu den beabsichtigten Wildbachverbauungen	— 60.000
5	1	1		Agrarbehörden I. und II. Instanz.	
				A. Agrarbehörden I. Instanz.	
			1	Personalaufwand	— 10.000
			4	Betriebskosten und Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten	— 1.000
				B. Agrarbehörden II. Instanz.	
				I. Juridischer Dienst.	
			4	Betriebskosten und Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten	— 1.500
				II. Technischer Dienst.	
			5	Betriebskosten und Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten	— 1.000
				Fürtrag	— 924.500

Ausgaben.

Kapitel	Titel	Paragr.	Rubrik	Benennung	Mehr (+)
					weniger (-)
					S
				Übertrag . . .	— 924.500
5	1	2		Förderung des Baues von Güterwegen und Besitzfestigung.	
			1	Förderung des Baues von Güterwegen	— 50 000
			2	Beitrag zu den Besitzfestigungsaktionen des Bundes	— 10.000
5	1	8		Tierzuchtförderung.	
			6	Förderung der Schweinezucht	— 2.000
			7	Förderung der Geflügelzucht	— 1.000
			8	Sonstige Förderung der Kleintierzucht	— 1.000
5	2	1		Höhere Forstlehranstalt Bruck.	
			1	Personalaufwand	— 15.000
6	1	2		Landesmuseum „Joanneum“.	
			1	Personalaufwand	— 6.000
6	1	3		Landesregierungsarchiv.	
			1	Personalaufwand	— 8.000
6	1	5		Landes-Oberrealschule.	
			1	Personalaufwand	— 10.000
6	2	1		Stipendien und Beiträge.	
			1	Beiträge für die allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen	— 60.000
6	4			Allgemeine Volks- und Hauptschulen.	
			1	Lehrergehalte	— 35.000
7	1	1		Krankenhaus in Graz.	
			1	Personalaufwand für die ständig Bediensteten	— 100.000
7	2	1		Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach.	
			1	Personalaufwand	— 20.000
7	2	2		Sonnenheilstätten auf der Stolzalpe bei Murau.	
			1	Personalaufwand für die ständig Bediensteten	— 25.000
				Fürtrag . . .	— 1,267.500

Ausgaben.

Kapitel	Titel	Paragr.	Rubrik	Benennung	Mehr (+) weniger (-)
					S
				Übertrag . . .	— 1,267.500
7	3	1		Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“.	
			1	Personalaufwand für die ständig Bediensteten .	— 50.000
7	9			Landesbeiträge zur Sozialversicherung.	
			1-5	Landesbeiträge zur Sozialversicherung	+ 1,300.000
8				Ruhe-, Versorgungsgegenstände und Gnadengaben.	
			1-2	Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Landes- angestellten	+ 250.000
10	3			Aufzunehmende und rückzahlende Kapitalien.	
				Rückzahlung aufgenommener Darlehen:	
			2	Gemäß Landtagsbeschluß vom 23. Dezember 1927, Nr. 141	— 30.000
			6	Gemäß Landtagsbeschluß vom 17. März 1931, Nr. 119	— 17.800
			10	Rückzahlung auf die anlässlich des Konkurses der Süddeutschen Bank-A.-G. übernommenen Kontokorrentschulden	+ 75.000
10	4			Rückzuerhaltende und anzulegende Kapitalien.	
			3	Ankauf von Obligationen der Dollaranleihe zum vertragsgemäßen Vorerlag der im Jahre 1933 fälligen Kapitalstilgungsraten	— 595.000
			4	Beteiligung des Landes am Ausbau der Enns- kraftwerke (Landtagsbeschluß vom 11. Juli 1929, Nr. 438)	— 15.000
12				Zinsen und Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen des Landes.	
			2	Zinsen und Rentensteuer für die gemäß Land- tagsbeschluß vom 23. Dezember 1927, Nr. 141, aufgenommenen Darlehen	— 32.600
			6	Zinsen und Rentensteuer für die gemäß Land- tagsbeschluß vom 17. März 1931, Nr. 119, aufgenommenen Darlehen	— 15.000
13	1			Liegenschaften in Graz.	
			5	Bauschkredit für außerordentliche Bau- herstellungen an den Liegenschaften in Graz .	— 5.000
				Summe . . .	— 402.900

Einnahmen.

Kapitel	Titel	Paragr.	Rubrik	Benennung	Mehr (+) weniger (-)
					S
10	3			Aufzunehmende und rückzuzahlende Kapitalien.	
			3	Erlös einer Darlehensaufnahme im Ausmaße der außerordentlichen Lasten des Verwaltungsjahres 1932 (Kreditermächtigung für die Packstraße)	— 500.000
				Steuern und Abgaben.	
	2			Ertragsanteile an mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben.	
			1	Ertragsanteile an mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben	— 700.000
	4			Realsteuern.	
			1-3	Realsteuern	— 500.000
	4			Lohn-, Gehaltsabgabe.	
			1-3	Lohn-, Gehaltsabgabe, Ertrag	— 900.000
	4			Landesverbrauchsabgabe auf Bier.	
			1	Ertrag der Abgabe	— 1,000.000
				Summe	— 3,600.000
				Zusammenfaß.	
				Ausgaben	— 402.900
				Einnahmen	— 3,600.000
				Abgang	— 3,197.100

33. Sitzung am 26. November 1932.

Beschlüsse Nr. 351 bis 356.

351. (Abt. 4, Zl. 46 We 1/16-1932.)

Der Marktgemeinde Weiz im politischen Bezirke Weiz wird das Recht zur Weiz, „Stadtgemeinde“.
Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen. (Ldtg.-E.-Zl. 248.)

352. (Abt. 4, Zl. 49 Ga 16/2-1932.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. VB. Nr. 24, und vom 17. Juli 1920, LG.- u. VB. Nr. 215, wird die Zustimmung zu der vom Gemeinderat Graz in der Sitzung vom 25. Mai 1932 beschlossenen vorzeitigen Einlösung der auf Grund dieser Gesetze ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen der Stadtgemeinde Graz erteilt und wird weiters der Beschluß des Gemeinderates Graz vom gleichen Tage auf vorzeitige Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, LGBl. Nr. 317, noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen zur Kenntnis genommen. Graz, Stadtgemeinde, Teilschuldverschreibungen. (Ldtg.-E.-Zl. 260.)

353. (Abt. 8, Zl. 338/I Ba 4/3-1932.)

Die Landesregierung wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und vorzulegen, die die Bestimmungen der Bauordnungen vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, und vom 7. September 1881, LGBl. Nr. 20, derart abändert, daß eine bedeutende Erleichterung der Errichtung von Holzbauten ermöglicht wird. Bauordnungen für Steiermark und Graz, Holzbauten. (Ldtg.-E.-Zl. 241.)

354.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Neumarkt i. St. vom 7. Juni 1932, Zahl U 176/32, Ldtg.-E.-Zl. 263, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Viktor H o r n i k wird Folge gegeben. Hornik Viktor, Landtagsabgeordneter; strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 263.)

355.

Die Bekleidung einer Stelle im Verwaltungsrat der Lokalbahn Fehring—Fürstenfeld und der Murtalbahn durch Landesrat Anton R e g n e r wird genehmigt. Regner Anton, Landesrat, Bekleidung von Verwaltungsratsstellen. (Ldtg.-E.-Zl. 264.)

356.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Weiz vom 27. August 1932, Zl. U 474/32, Ldtg.-E.-Zl. 269, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl O p e r s c h a l l wird hinsichtlich der Privatklage des Dr. Rüdiger B r a n d l Folge gegeben; hinsichtlich der übrigen Klagepunkte wird die Auslieferung abgelehnt. Operschall Karl, Landtagsabgeordneter; strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 269.)

34. Sitzung am 22. Dezember 1932.

Beschlüsse Nr. 357 bis 368.

357.

In den **Finanzausschuß** wird an Stelle des bisherigen Mitgliedes Abg. Karl Jira der bisherige Ersatzmann Abg. Alois Rosenwirth als Mitglied und an Stelle des bisherigen Ersatzmannes Abg. Alois Rosenwirth das bisherige Mitglied Abg. Karl Jira als Ersatzmann entsendet.

Finanzausschuß, Wahl des Abg. Rosenwirth als Mitglied und des Abg. Jira als Ersatzmann.

358.

(Abt. 9, Zl. 328 La 8/4-1932.)

Gesetz

vom

betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz). (I. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Straßenpolizeigesetz für Steiermark, 1. Novelle. (Edtg.-Blg. Nr. 83.)

Artikel I.

Der zweite Absatz des § 52 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), hat zu lauten :

„(2) Die Kosten der Anschaffung, Aufstellung und Erhaltung der unter a bis d angeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen belasten die Straßenverwaltung ; sofern es sich um die Kennzeichen von Übergängen über nicht öffentliche Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 2 aus 1929 handelt, sind deren Kosten der Straßenverwaltung vom Inhaber der nicht öffentlichen Eisenbahn zu ersehen.“

Artikel II.

Der Absatz 5 des § 54 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), hat zu lauten :

„(5) Die Neuaufstellung der zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen bestimmten Verkehrszeichen (§ 53, Absatz 1) muß spätestens bis zum 1. Jänner 1932, die Aufstellung aller übrigen im § 53, Absatz 1 und 2, erwähnten Verkehrszeichen und der Austausch der vor Inkrafttreten des Straßenpolizeigesetzes für Steiermark aufgestellten Schilder (Tafeln) gegen die im § 53 beschriebenen spätestens bis 1. Jänner 1935 erfolgen.“

Artikel III.

In den Absätzen 2 und 3 des § 65 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), wird an Stelle der Jahreszahl 1932 jedesmal die Jahreszahl 1934 gesetzt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

359. (Abt. 2, Zl. 331 La 5/4-1932.)

Landeseisenbahnwesen, Reform. (Ldtg.-G.-Zl. 258.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort einen Reformplan auszuarbeiten, der raschest durchgeführt werden muß, um das gesamte Landeseisenbahnwesen auf eine wirtschaftlich gesündere, den derzeitigen Verhältnissen angepaßte Basis zu bringen.

360. (Abt. 11, Zl. 216 BK 16/1-1933.)

Brennholzaktion für Kleinrentner und Erwerbslose. (Ldtg.-G.-Zl. 277.)

1. Die Landesregierung wird beauftragt, in Angelegenheit einer Hilfsaktion für Brennholz für Kleinrentner und Erwerbslose umgehend Schritte dahin einzuleiten, daß durch Heranziehung der Waldbesitzer Holz zur Verfügung gestellt werde.

2. Hinsichtlich der womöglich unentgeltlichen Zufuhr sind die geeigneten Schritte bei den in Betracht kommenden Faktoren (Private, Bundesheer, Eisenbahnverwaltungen, Bezirksvertretungen, Gemeinden usw.) zu unternehmen.

3. Es sind Verhandlungen einzuleiten, damit die notwendigen Hilfskräfte durch die Arbeitslosenämter zur Verfügung gestellt werden.

361. (Abt. 2, Zl. 24 Sta 6/1-1932.)

Siedlungen, Baugrund. (Ldtg.-G.-Zl. 278.)

Die Landesregierung hat bis 10. Februar 1933 ein Verzeichnis der für Siedlungen geeigneten, dem Lande oder Landesanstalten gehörigen Grundflächen dem Landtage vorzulegen.

362. (Abt. 11, Zl. 216 Ma 3/1-1933.)

Hauswirtschaftliche Schulung von jugendlichen Erwerbslosen. (Ldtg.-G.-Zl. 276.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, in kurzem Wege mit dem Landeschulrate und dem Arbeitslosenamte in Verhandlungen zu treten, damit nach Zustimmung der Gemeinden unter Benützung von Schulküchen und unter Heranziehung der Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen schon im heurigen Winter eine größere Anzahl von hauswirtschaftlichen Kursen für die jugendlichen Erwerbslosen durchgeführt werden können. Dem Lande Steiermark dürfen hieraus jedoch keine neuen finanziellen Belastungen erwachsen.

363. (Abt. 2, Zl. 24 Na 3/3-1932.)

Amts- und Kanzleierfordernisse der Landesverwaltung im Jahre 1932, Kreditüberschreitung. (Ldtg.-G.-Zl. 280.)

Der in Ldtg.-G.-Zl. 280 enthaltene Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitung des im Landesvoranschlage 1932 unter Abschnitt I, A, ordentliches Erfordernis, Sachaufwand, Rubrik 11, Amts- und Kanzleierfordernisse, vorgesehenen Kredites um 45.000 S wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitung in Mehreinnahmen der „Grazer Zeitung“ im Abschnitt II, Kapitel 13, Titel 4, § 1, Bedeckungsrubrik 1, mit 20.000 S und in Mehreingängen an Verwaltungsabgaben bei Abschnitt III, Titel 5, § 2, Bedeckungsrubrik 1, mit 25.000 S die Bedeckung findet.

364. (Abt. 2, Zl. 331 Fe 11/3-1932.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, anlässlich des Abschlusses des Vertrages über die Führung des Betriebes auf der Lokalbahn Feldbach—Bad Gleichenberg namens des Landes Steiermark für die Gültigkeitsdauer des Vertrages die Verpflichtung zu übernehmen, der Lokalbahn den Ersatz der Betriebskosten zu stunden, und zwar in dem Ausmaße, als die Verwaltungsausgaben und der Betriebsaufwand in den Roheinnahmen, abzüglich der Verkehrssteuern, keine Deckung finden. Hierbei hat sich die Lokalbahn zu verpflichten, allfällige Überschüsse in erster Linie zur Rückzahlung der gestundeten Beträge zu verwenden. Die hierzu erforderlichen Mittel sind jeweils in die Landesvoranschlagsentwürfe einzustellen.

Lokalbahn Feldbach—Bad Gleichenberg, Stundung des Betriebsabganges. (Vdtg.-G.-Zl. 281.)

365. (Abt. 2, Zl. 29 Sa 1/3-1932.)

Die vom steiermärkischen Landtag am 17. Juli 1930 beschlossenen, vom Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 4. Februar 1931, Zl. 109.747/11-1931, genehmigten und mit Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 25. Februar 1931, LGBI. Nr. 22, veröffentlichten Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden geändert wie folgt:

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Satzungsänderungen. (Vdtg.-G.-Zl. 282.)

Dem § 55 dieser Satzungen ist anzufügen:

„(3) Das erste Geschäftsjahr der Anstalt umfaßt die Zeit von der Aufnahme der Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1932. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.“

366. (L. N. D. Zl. 70/II Ra 6/2-1932.)

Dem Hilfsarbeiter Andreas Rappold wird ab 1. Juli 1932 eine monatliche Gnadengabe von 28 S (Zwanzigacht Schilling) bis auf weiteres gewährt.

Rappold Andreas, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 284.)

Bedeckung ist im Kapitel 8, Rubrik 6, Zuschüssen, gegeben.

367. (L. N. D. Zl. 70/II Ja 4/2-1932.)

Dem Hilfsarbeiter Emanuel Jäger wird ab 1. Juli 1932 eine monatliche Gnadengabe von 28 S (Zwanzigacht Schilling) bis auf weiteres gewährt.

Jäger Emanuel, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 285.)

Bedeckung ist im Kapitel 8, Rubrik 6, Zuschüssen, gegeben.

368. (Abt. 2, Zl. 331 Pe 1/21-1932.)

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anlagen der Lokalbahn Preding—Wiefelsdorf—Stainz und die erforderlichen Betriebsmittel gegen Entrichtung eines Anerkennungsziñses unter der Voraussetzung zu verpachten, daß dem Bewerber durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr als Eisenbahnaufsichtsbehörde die Betriebsbewilligung erteilt wird.

Lokalbahn Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Verpachtung. (Vdtg.-G.-Zl. 268.)

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens 14.000 S zu den zur Wiederaufnahme des Betriebes notwendigen Instandsetzungen beizutragen, sofern sie diesen Aufwand durch Ersparungen innerhalb der Kredite des Landesvoranschlages für 1932 (§ 32, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes) ausgleichen kann.

3. Dem Land dürfen aus der Wiederaufnahme des Betriebes sonst keinerlei Belastungen erwachsen.

Die Landesregierung wird lediglich ermächtigt, für das Jahr 1932 unter der im Punkt 2 erwähnten Voraussetzung dem Betriebsführer einen weiteren Zuschuß bis zu 70 Prozent eines allfälligen Betriebsabganges, höchstens aber bis zu 6000 S, unter der Bedingung aus Landesmitteln zuzusichern, daß dem Land eine Beteiligung an einem allfälligen Gewinn im selben Ausmaße eingeräumt wird.

Für die folgenden Verwaltungsjahre kann die Landesregierung einen gleichen Zuschuß in die Voranschlagsentwürfe einstellen.

35. Sitzung am 22. Dezember 1932.

Beschlüsse Nr. 369 bis 372.

369. (Abt. 4, Zl. 48 Ge 9/17-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBI. Nr. 10 aus 1930, betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Mahngebühren und Verzugszinsen bei Gemeindeabgaben; Gesetzesänderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 92.)

Artikel I.

Der § 1 und der § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBI. Nr. 10 aus 1930, betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden, hat zu beginnen wie folgt :

§ 1.

(1) Die Gemeinden sind bis 31. Dezember 1935 berechtigt

§ 2.

(1) Die Gemeinden sind bis 31. Dezember 1935 berechtigt

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1933 in Kraft.

370.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Gröbming vom 11. November 1932, Zl. U 227/32, Ldtgs.-E.-Zl. 287, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Eduard Pfortner wird keine Folge gegeben.

Pfortner Eduard, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 287.)

371. (Abt. 2, Zl. 24 P 2/8-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme einer Anleihe gegen Teilschuldverschreibungen durch das Land Steiermark.

Aufnahme einer Anleihe gegen Teilschuldverschreibungen durch das Land Steiermark, Gesetz. (Ldtg.-Blg. Nr. 97.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Das Land Steiermark nimmt eine Anleihe im Nennbetrage von 1.400.000 S gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf, die zu 8 Prozent verzinst werden und eine Laufzeit von drei Jahren haben.

§ 2.

Der Erlös der Anleihe ist im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 22. Dezember 1931, Nr. 238, und vom 20. Oktober 1932, Nr. 350, zu verwenden.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauf.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft.

372. (Abt. 4, Zl. 48 Ki 1/113-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen.

Laufbildabgabe; Gesetzesänderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 95.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, § 1, Absatz 1, § 2, Absatz 1, hat zu lauten wie folgt :

§ 1.

(1) Das Land Steiermark ist bis Ende des Jahres 1935 berechtigt, mit 3 Groschen bemessen wird. Das Erträgnis

§ 2.

(1) Die Bemessung, welche hiefür 3 Prozent der

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1933 in Kraft.

Hiermit erledigt sich die Landtagsbeilage Nr. 91 .

36. Sitzung am 29. Dezember 1932.

Beschlüsse Nr. 373 bis 375.

373. (Abt. 14, Zl. 362 Po 5/6-1932.)

Dem definitiven Lehrer Josef Pointner wird über seine Bittschrift die Invalidenzulage zuerkannt. Pointner Josef, Lehrer, Invalidenzulage. (Edtg.-G. = Zl. 275.)

374. (L. N. D., Zl. 70/II Ga 9/2-1932.)

Dem ehemaligen Hilfsarbeiter Franz Gangl wird ab 1. Juni 1932 nach Maßgabe der Bedeckung eine monatliche Gnadengabe von 28 S (Zwanzigacht Schilling) auf Lebensdauer gewährt. Gangl Franz, Gnadengabe. (Edtg.-G. = Zl. 297.)

375. (L. N. D., Zl. 70/II Re 13/2-1932.)

Der Witwe Maria Renner wird über ihre Bittschrift ab 1. Jänner 1933 nach Maßgabe der Bedeckung eine Gnadengabe von 27 S monatlich auf drei Jahre bewilligt. Renner Maria, Gnadengabe. (Edtg.-G. = Zl. 283.)

37. Sitzung am 30. Dezember 1932.

Beschlüsse Nr. 376 und 377.

376. (Abt. 2, Zl. 24 V 4/7-1933.)

Für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 28. Februar 1933 wird die Landesregierung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Fortführung des Landeshaushaltes beauftragt:

Landesvoranschlag 1933,
Budgetprovisorium.
(Edtg.-Blg. Nr. 98.)

a) Als Gebarunggrundlage hat im allgemeinen der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 1933 zu gelten, wobei jedoch alle Ausgaben zu unterbleiben haben, die nicht zur sparsamsten Fortführung der Verwaltungseinrichtungen und der bestehenden Landesanstalten unvermeidlich sind. Ein allfälliger weiterer Einnahmerückgang ist durch Sparmaßnahmen auszugleichen.

b) Welche Ausgaben demnach im einzelnen zulässig sind, hat die Landesregierung nach den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes festzusetzen.

377. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 2/6-1933.)

Gesetz

vom

womit Bestimmungen von Landesabgabengesetzen in ihrer Geltungsdauer verlängert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 1 aus 1932, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1932 zugunsten des Landes, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds, wird bis 28. Februar 1933 erstreckt.

Artikel II.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohn-, Gehaltsabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 2 aus 1932, festgesetzten Fassung bis 28. Februar 1933 in Wirksamkeit zu bleiben.

Artikel III.

(1) Die durch Artikel IV des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 3 aus 1932 (10. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz), festgesetzte Fassung des § 5 des Lohn-, Gehaltsabgabengesetzes bleibt bis 28. Februar 1933 in Kraft.

Landesabgabengesetze, Verlängerung der Geltungsdauer bis 28. Februar 1933, u. zw. betreffend Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden, Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohn-, Gehaltsabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Lohn-, Gehaltsabgabe, Elektrizitätsabgabe für Graz, Knittelfeld, Leoben und Fohnsdorf.
(Edtg.-Blg. Nr. 98.)

(2) Die Wirksamkeit des § 4, Absatz 3, des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, wird bis 28. Februar 1933 verlängert.

Artikel IV.

Die Gültigkeit der Gesetze über die Einhebung von Gemeinde-Elektrizitätsabgaben in den Stadtgemeinden Graz, Knittelfeld und Leoben sowie in der Gemeinde Fohnsdorf wird bis 28. Februar 1933 erstreckt.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1933 in Wirksamkeit.

In der 38. Sitzung am 1. März 1933 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

39. Sitzung am 2. März 1933.

Beschlüsse Nr. 378 bis 382 (Landesvoranschlag 1933).

378. (L. N. D., Zl. 66 La 1/2-1933.)

Zu Kapitel 2.

Den Bundesangestellten, deren Bezüge vom Lande zu tragen sind, können die Landeszulagen auch im Jahre 1933 flüssiggestellt werden, doch darf das Erfordernis für diesen Aufwand nicht mehr 120.500 S, sondern höchstens 65.000 S betragen. Die Art der Aufteilung bleibt der Landesregierung anheimgestellt. Der dem Finanzausschuß mündlich erstattete Bericht, betreffend die Zulagen für die Bundesangestellten in den Jahren 1929 bis 1932, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bundesangestellte, Landes-
zulagen. (Ebtg.-Blg. Nr.
100.)

379. (L. N. D., Zl. 66 La 3/1-1933.)

Zu Kapitel 2.

Der Landtag genehmigt nachträglich die Gewährung von Zuwendungen anlässlich von Pensionierungen von Landes- und veränderten Bundesangestellten und ermächtigt die Landesregierung, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch in Zukunft Zuwendungen geringfügiger Natur bei Pensionierungen zu bewilligen.

Zuwendungen anlässlich von
Pensionierungen von Lan-
des- und veränderten
Bundesangestellten. (Ebtg.-
Blg. Nr. 100.)

380. (Abt. 5, Zl. 240 L 10/21-1933.)

Zu Kapitel 5, Titel 1, § 10.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die in Rubrik 10 eingestellten Förderungsbeiträge durch begründete gesonderte Regierungsvorlagen vom Landtage genehmigen zu lassen.

Milch- und Molkereiwirt-
schaft, Förderungsbeiträge.
(Ebtg.-Blg. Nr. 100.)

381. (Abt. 8, Zl. 322 Le 1/53-1933.)

Zu Kapitel 6, Titel 2, § 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesantrag vorzulegen, mit welchem das Gesetz über die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Weise abgeändert wird, daß die Lehrkräfte in Zukunft keine Abfertigungen zu beanspruchen haben.

Gewerbliche Fortbildungs-
schullehrkräfte, Abfer-
tigung. (Ebtg.-Blg. Nr.
100.)

382. (Abt. 14, Zl. Norm. V 150/39-1933.)

Zu Kapitel 6, Titel 4.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ersparungen aus Kapitel 6, Titel 4, zu Beiträgen für Privatschulen, und zwar im Betrage von 52.000 S, zu verwenden.

Privatschulen, Beiträge.
(Ebtg.-Blg. Nr. 100.)

40. Sitzung am 2. März 1933.

Beschlüsse Nr. 383 bis 400 (Landesvoranschlag 1933) und 401.

383. (Z. N. Zl. G 626-1933.)

Zu Kapitel 6, Titel 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in allen Landesanstalten soweit als möglich auch Brennholz zu verwenden.

Brennholz, Verwendung in Landesanstalten. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

384. (Abt. 14, Zl. 368 Ma 5/41-1933.)

Zu Kapitel 6, Titel 5.

Die Landesregierung wird beauftragt, mit dem Stift Admont betreffend Ermäßigung des Pachtshillings für das Schloß St. Martin zu verhandeln.

St. Martin, Schloß, Pachtshilling. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

385. (Abt. 2, Zl. 182 Sch 16/1-1933.)

Zu Kapitel 7, Titel 3, § 2.

Wegen Herabminderung des Abganges sind mit Herrn Primarius Dr. Wojatschek in Schwanberg Verhandlungen in der Richtung von der Landesregierung einzuleiten, um zu überprüfen, ob durch Führung des Pflegeheimes durch Dr. Wojatschek Ersparungen erzielt werden können.

Schwanberg, Pflegeheim, Ersparungen. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

386. (Abt. 3, Zl. 131 J 1/25-1933.)

Zu Kapitel 7, Titel 10, § 1, Rubrik 10.

Von diesem Kredit sind für die Heimstätten für arbeitslose Jugendliche 10.000 S zu verwenden. Dieser Betrag ist dem Kuratorium „Jugend in Not“ zur Verteilung zu überweisen.

Heimstätten für arbeitslose Jugendliche, Beitrag. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

387. (Abt. 2, Zl. 180 Di 13/1-1933.)

Zu Kapitel 7, Titel 11, § 1.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Dienstesinstruktion für die Distriktsärzte durch eine Verordnung abzuändern und dafür zu sorgen, daß die den Bezirken obliegende ärztliche Armenpflege in den Wirkungskreis der Distriktsärzte ohne weitere Entschädigung einbezogen wird.

Distriktsärzte: Abänderung der Dienstesinstruktion; Bezirks-Armenpflege; Überprüfung des Fortbestandes. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Die Landesregierung hat auch die Frage der Einrichtung der Distriktsärzte und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Einrichtung zu überprüfen.

388. (Abt. 14, Zl. 102 Vo 1/15-1933.)

Zu Abschnitt III, Titel 2, Rubrik 2, Bedeckung.

Die Bevölkerungsziffer hat sich seit der letzten Volkszählung im Jahre 1923 in vielen Gemeinden stark geändert. Manche ländliche Gemeinden sind seit dieser Zeit zu Industriegemeinden geworden und es sind ihnen dadurch erhöhte Aufgaben erwachsen. Die Zuweisung der Ertragsanteile erfolgt aber noch auf Grund der Bevölkerungszahl, wie sie bei der letzten Volkszählung bestanden hat. Dieser ungerechte Zustand ist für die Gemeinden nicht länger mehr erträglich.

Volkszählung 1933. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß sie im Jahre 1933 eine sogenannte kleine Volkszählung durchführt, bei der nur die Bevölkerungsziffer erhoben wird und alle weiteren Zählungen unterlassen werden, die bloß statistischen Zwecken dienen.

389. (Abt. 2, Zl. 25 A 1/6-1933.)

Abgabenteilung, Änderung zu Gunsten der Länder; Länderkonferenz. (Zu Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag beauftragt die Landesregierung, im Einvernehmen mit der Bundesregierung eine Länderkonferenz zu veranlassen, auf der die dringliche Änderung der Abgabenteilung zugunsten der Länder in die Wege geleitet werden soll.

390. (Abt. 2, Zl. 26 Ka 1/6-1933.)

Kraftfahrzeugabgabe, An- und Abmeldung. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt III, Titel 4, § 4.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der zuständigen Stelle durchzusetzen, daß eine Abmeldung von der Kraftfahrzeugabgabe mit jedem 1. oder 15. jeden Monats angenommen werden kann, ebenso die Anmeldung.

391. (Abt. 2, Zl. 26 Li 1/22-1933.)

Landes-Lichtabgabegesetz, Durchführungsverordnung, Abänderung des Artikels IV, Absatz 15. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt III, Titel 4, § 6.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Durchführungsverordnung zum Landes-Lichtabgabegesetz dahingehend abzuändern, daß die Befreiung des Artikels IV, Absatz 15, auch dann gewahrt bleibt, wenn die lichtabgabepflichtigen Gebäude während der angeführten Frist nicht länger als eine Woche benützt werden.

392. (Abt. 2, Zl. 331 La 14/1-1933.)

Landeseisenbahnverwaltung, Reform. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Anhang, Landes-Eisenbahnfonds, Titel 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens dem Landtage über die Durchführung des Landtagsbeschlusses über die Reform der Landes-Eisenbahnverwaltung zu berichten.

393. (Abt. 2, Zl. 24 Vo 1/17-1933.)

Bedeckungsbeschlüsse zum Landesvoranschlag 1933. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

§ 1.

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes für das Jahr 1933 wird der Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Erfordernis	64,790.490 S
Bedeckung	64,490.490 „
Sohin Abgang	300.000 S

Dieser Abgang ist durch Zurückstellung veranschlagter Ausgaben bei folgenden Verwaltungszweigen auszugleichen:

Landesverwaltung: Dispositionsfonds	5.000 S	
außerordentliches Erfordernis	15.000 „	20.000 S
Straßen		135.000 „
Wasserbau		50.000 „
Güterwege und Besitzfestigung		30.000 „
Kleinere Meliorationen		10.000 „
Tierzuchtförderung		10.000 „
Landwirtschaftliche Schulen und bäuerliches Fortbildungs- und Volksbildungswesen		5.000 „
Kranken- und Irrenanstalten		40.000 „
		<u>300.000 S</u>

§ 2.

Beim Vollzug der Gebarung haben folgende Grundsätze zu gelten :

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße zwingend notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaß als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 32 des Landesverfassungsgesetzes bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren aushaftenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkung bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

§ 3.

(1) Die Landesregierung wird zur Entlastung des Landeshaushaltes im Jahre 1933 ermächtigt :

a) mit der Tilgung der vom Landtag bewilligten Darlehen bis Ende 1933 auszuweisen und die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen ;

b) den Ende Dezember 1933 fälligen Vorerlag der 17. Zinsenrate für die Landes-Dollaranleihe aus dem Jahre 1926 in den Voranschlag für 1934 einzustellen.

(2) Mittel, die im Jahre 1933 durch Ersparungen oder Mehreinnahmen allenfalls verfügbar werden, sind ausschließlich zur Abzahlung der unter Absatz 1, Punkt a, bezeichneten Darlehen zu verwenden, und zwar bis zur vollen Höhe der ursprünglich für 1932 und 1933 vorgesehenen Kapitalstilgung.

§ 4.

(1) Die Landesregierung wird zur Umwandlung der bestehenden Darlehenschulden ermächtigt, wenn sich hiedurch eine Herabsetzung des Zinsfußes, eine Erstreckung der Tilgungsdauer oder eine sonstige Erleichterung erzielen läßt.

(2) Weiters wird die Landesregierung zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes zur Aufnahme von Darlehen ermächtigt, die jedoch insgesamt einen Betrag von 1.000.000 Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1933 zurückgezahlt werden müssen.

(3) Zum Zwecke der Tilgung der im § 3, Absatz 1, Punkt b, angeführten Anleihe wird die Landesregierung ermächtigt, Obligationen anzuschaffen und dafür außer den im Landesvoranschlag hiefür vorgesehenen Mitteln höchstens weitere 2.000.000 Schilling aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird. Hierzu wird die Landesregierung auch ermächtigt, Darlehen im angeführten Höchstbetrag aufzunehmen.

§ 5.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, für Zwecke der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten außer den im Landesvoranschlag vorgesehenen Beträgen

weitere Ausgaben zu bewilligen, sofern diese durch den Anteil des Landes an den besonderen Gebühren nach § 37 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

(2) Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostenerlässe beträgt für die Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach 80.000 S
für die Heilstätten auf der Stolzalpe 100.000 „
und für die Landes-Siechenanstalten 17.400 „

§ 6.

Die Landesregierung wird angewiesen, diesen Beschluß im Landesgesetzblatt kundzumachen und für die strenge Einhaltung seiner Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 7.

Die Landesregierung wird beauftragt, binnen Monatsfrist nach Abschluß des für die Behandlung des Landesvoranschlages in der sechsten Abgabenteilungsnovelle vorgesehenen Verfahrens dem Landtag einen Antrag auf Finanzierung eines entsprechenden Arbeitsbeschaffungsprogrammes sowie ein Ersparungsprogramm vorzulegen.

394. (Abt. 2, Zl. 25 A 1/7-1933.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.

Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, Einziehung. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Von den Anteilen am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 1. März bis 31. Dezember 1933 gebühren, werden

- bei den Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 25 vom Hundert,
 - „ „ „ mehr als 2000 bis 8000 Einwohnern 20 vom Hundert,
 - „ „ „ mehr als 8000 Einwohnern 10 vom Hundert
- zugunsten des Landes eingezogen.

395. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 2/6-1933.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages, Änderung des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69. (Edtg.-Blg. Nr. 94 und 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1933 zu lauten :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,
 " " " 1000 " " " 2000 " " 600 " ,
 " " " 2000 " " " 3000 " " 1000 " und
 " " " 3000 " der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1933 in Wirksamkeit.

396. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 1/44-1933.)

Gesetz

vom

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, abgeändert wird
 (11. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz,
 11. Novelle. (Edig.-Blg.
 Nr. 94 und 100.)

Artikel I.

Das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, wird abgeändert wie folgt :

1. Dem § 3, Absatz 2, ist folgender Satz anzufügen :

„Entlohnungen (Trinkgelder), die dem Arbeit(Dienst)nehmer nicht unmittelbar vom Arbeit(Dienst)geber, sondern der Arbeits(Dienst)leistung wegen vom Leistungsempfänger zukommen, sind ab 1. Jänner 1933 nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

2. Im § 4, Absatz 3, 1. Zeile, hat es statt „1932“ zu lauten „1933“.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1933 gilt der § 5 des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, mit folgenden Änderungen :

1. Die Absätze 1 und 2 sind als Absätze 2 und 3 zu bezeichnen.

2. Als Absatz 1 ist einzufügen :

„(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe wird als Vorzugsanteil zugunsten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz ein Betrag in der Höhe von 6 vom Hundert des Ertrages ausgeschieden, der auf die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz nach der Anzahl der Bezirks- beziehungsweise Gemeindefraßenkilometer aufzuteilen ist. Bei der Berechnung der Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften werden Bruchteile von Kilometern vernachlässigt. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung mit dem Stande vom 1. Jänner 1932 festzusetzen.“

3. Der nunmehrige Absatz 2 hat zu beginnen :

„(2) Vom übrigen Ertrage . . .“

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1933 in Wirksamkeit.

Hiedurch erledigen sich die Landtagsbeilagen Nr. 44 und 72.

397. (Abt. 2, Zl. 26 Li 1/23-1933.)**Gesetz**

vom

womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Landes-Lichtabgabengesetz).

Landes-Lichtabgabengesetz,
2. Novelle. (Sdtg.-Blg.
Nr. 94 und 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 17, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1931, LGBI. Nr. 4 aus 1932, festgesetzten Fassung, hat es statt „1932“ zu lauten „1933“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1933 in Wirksamkeit.

398. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/70-1933.)**Gesetz**

vom

womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird (9. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Landesgebäudesteuergesetz,
9. Novelle. (Sdtg.-Blg.
Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, in der durch die Gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 43 aus 1930 (7. Novelle), und vom 30. Mai 1932, LGBI. Nr. 50 (8. Novelle), festgesetzten Fassung wird abgeändert wie folgt :

1. Dem § 2 ist als Absatz 12 anzufügen :

„(12) Vom Ertrage der nach dem Vorkriegszins (Mietwert) zu entrichtenden Landesgebäudesteuer einschließlich Zuschläge (§ 5) ist ein Betrag auszuscheiden, der 1 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 beträgt und sich um das dem Hundertsatz der Zuschläge entsprechende Vielfache erhöht. Von diesem auszuscheidenden Betrag gebührt dem Hauseigentümer und kann von ihm zurückbehalten werden als Entschädigung für die Einhebung und Abfuhr eine Vergütung im Ausmaße von höchstens $4\frac{1}{2}$ Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung für vom Hauseigentümer selbst benützte Räume darf monatlich 12 S nicht übersteigen. Der Anspruch auf die nach diesem Absatze zustehende Vergütung geht verloren, wenn die Steuern nicht zu den vorgeschriebenen Terminen (§ 8, Absatz 1) zur Einzahlung gelangen. Dieser Verlust tritt jedoch hinsichtlich jenes Betrages, der rechtzeitig zur Abfuhr gelangt ist, oder insoweit, als die verspätete Einzahlung dadurch verursacht wurde, daß der Mieter mit seinen Zahlungen im Rückstand geblieben ist, nicht ein. Jener Teil des auszuscheidenden Betrages, der nach den Bestimmungen dieses Absatzes dem Hauseigentümer nicht gebührt, fällt dem Lande zu.“

2. § 3, Punkt 1, hat zu beginnen :

„1. der Bund für die von ihm für Zwecke der Bundesverwaltung in eigenen, beziehungsweise miet- oder pachtweise in fremden Gebäuden benützten Räumlich-

keiten, mit Ausnahme seiner im § 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, *LGBl.* Nr. 126 (Bundesbetriebs-Abgabengesetz), genannten Betriebe; das Land, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung in eigenen oder fremden Gebäuden benützten Räumlichkeiten, einschließlich der...“

3. Absatz 3 des § 4 ist als Absatz 4 zu bezeichnen. Als neuer Absatz 3 ist einzufügen:

„(3) Die Befreiung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen ruht jedoch auf die Dauer der Vermietung für Räumlichkeiten, die den Bestimmungen des Mietengesetzes unterworfen sind.“

4. Im § 5, Absatz 1, hat es in allen Fällen statt „100 Prozent“ zu lauten „200 Prozent“; ferner im § 5, Absatz 1, I, Punkt 1 und 2, sowie II, Punkt 1 und 2, in allen Fällen statt „40 Prozent“ „60 Prozent“. Weiters ist dem § 5 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Hauseigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrundegelegt werden.“

5. § 8, Absatz 1, hat zu lauten:

„(1) Der Hauseigentümer hat die nach dem Vorkriegszins (Mietwert) entfallende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen (§ 5) nach Abzug der ihm gebührenden Vergütung (§ 2, Absatz 12) ohne vorgängigen Zahlungsauftrag an das zuständige Steueramt monatlich in vorhinein fälligen Raten abzuführen.“

6. § 13 ist als § 14 zu bezeichnen. Als neuer § 13 ist einzufügen:

§ 13.

Durchführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel II.

Für das Jahr 1933 darf durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer die Netto-Landesgebäudesteuerbelastung (das ist die Brutto-Landesgebäudesteuerbelastung abzüglich des gemäß § 2, Absatz 12, auszuscheidenden Betrages) 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer nicht überschreiten. Es sind daher die Gemeindezuschläge erforderlichenfalls soweit herabzusetzen, daß die Netto-Landesgebäudesteuerbelastung 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.

Artikel III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Landesgebäudesteuergesetz 1928, *LGBl.* Nr. 35, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 21. Dezember 1928, *LGBl.* Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), vom 24. Dezember 1929, *LGBl.* Nr. 43 aus 1930 (7. Novelle), vom 30. Mai 1932, *LGBl.* Nr. 50 (8. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1933 in Wirksamkeit.

Hiedurch erledigt sich die Landtagsbeilage Nr. 57.

399. (Abt. 2, Zl. 26 Gu 1/4-1933.)**Gesetz**

vom

womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Landesgrundsteuergesetz,
2. Novelle. (Edtg.-Blg. Nr.
94 und 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67, festgesetzten Fassung, wird abgeändert wie folgt :

1. Im § 1, Absatz 2, ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen „für das jedoch die bisherige zeitliche Beschränkung entfällt.“

2. Im § 3, 2. und 3. Zeile, haben die Worte „... der Bund auch für seine Monopolbetriebe“ zu entfallen ; in der 4. Zeile ist nach dem Worte „Bundes“ einzufügen „(§ 2, Absatz 2, des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes)“.

3. Im § 5 hat es in allen Fällen statt „100 Prozent“ zu lauten „200 Prozent“ ; ferner im § 5, I, Punkt 1 und 2, sowie II, Punkt 1 und 2, in allen Fällen statt „40 Prozent“ „60 Prozent“.

4. Nach § 6 ist folgender § 7 anzufügen :

§ 7.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikels I, Punkt 1, dieses Gesetzes findet auf alle Landesgrundsteuerrückstände samt Zuschlägen Anwendung, soweit bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes hinsichtlich der Liegenschaft nicht bereits ein Zwangsversteigerungsverfahren, das zur Meistbotverteilung führt, anhängig ist.

Artikel III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67, und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1933 in Wirksamkeit.

400. (Abt. 2, Zl. 26 Be 2/2-1933.)**Gesetz**

vom

beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt. betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

beitragsleistung der Bezirke
und der Landeshauptstadt
Graz zum Landeshaushalt.
(Edtg.-Blg. Nr. 100.)

§ 1.

Die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz haben vom 1. März bis 31. Dezember 1933 zum Landeshaushalt einen Beitrag zu leisten, der 15 vom Hundert der in ihrem Gebiete vorgeschriebenen Stammapgabe an Landesrealsteuern beträgt.

§ 2.

Die mit der Einhebung der Landesrealsteuern betrauten Stellen haben dem Lande den im § 1 dieses Gesetzes genannten Beitrag aus den den Bezirken und der Landeshauptstadt Graz zukommenden Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in monatlich gleichen Raten abzuführen.

401. (Abt. 2, Zl. 24 Ru 1/45-1933.)

Gesetz

vom

betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Osterreichische Ausfuhr nach
der Union der Sozialisti-
schen Sowjetrepubliken.
(Edtg.-Blg. Nr. 101.)

§ 1.

(1) Nach dem Bundesgesetz vom 16. März 1927, BGBl. Nr. 98, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. April 1931, BGBl. Nr. 139, und vom 14. Februar 1933, BGBl. Nr. 35, kann der Bundesminister für Finanzen zur Förderung der Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken inländischen Erzeugungs- oder Handelsunternehmungen unter den in diesem Bundesgesetze bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Darlehen im Ausmaße von 75 beziehungsweise 45 vom Hundert der Liefersummen bis zu einem Gesamtwerte der Lieferungen von 100 Millionen Schilling für den Fall zusagen, daß der andere Vertragssteil seine Verbindlichkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt oder daß notorisch feststeht, daß er seine Zahlungsverpflichtungen aus der Wareneinfuhr in das Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken nicht erfüllt, in letzterem Falle ohne Rücksicht darauf, ob bei den Verbindlichkeiten dieses Bestellers die Fälligkeit schon eingetreten ist. Diese Darlehenszusage kann gegeben werden, wenn hinsichtlich desjenigen Landes, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, durch Landesgesetz entweder die Teilnahme des Landes an dem Darlehen des Bundes mit 30 vom Hundert des Gesamtwertes der Lieferung oder neben der Darlehenszusage des Bundes (45 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung) die Ausfallhaftung dieses Landes für einen Teilbetrag von mindestens 30 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung ausgesprochen ist.

(2) Das Land Steiermark beteiligt sich hinsichtlich derjenigen Lieferungsverträge, für die der Bund eine Darlehenszusage gibt und die bis zum 31. März 1935 abgeschlossen worden sind, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung in seinem Gebiet liegt, in der Weise, daß es an dem Darlehen des Bundes mit 30 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, teilnimmt. Diese Darlehensbeträge des Landes werden dem Bundeschatz gegen Einräumung des entsprechenden Anteiles an den für die gewährten Darlehen eingehenden Zinsen- und Kapitalrückzahlungsbeträgen vor Flüssigmachung der Darlehen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Das Land Steiermark entsendet einen Vertreter in die gemäß § 2, Absatz 1 und 2, des im § 1 dieses Gesetzes angeführten Bundesgesetzes zu bildende Ruflandkommission, der jeweils namens des Landes die Beteiligung des Landes rechtsverbindlich erklären wird,

a) wenn ein Lieferungsvertrag, der mit dem Schwerepunkte seiner Ausführung auf das Gebiet des Landes Steiermark fällt, von der Ruflandkommission, und zwar auch mit der Stimme des Vertreters Steiermarks, gutgeheißen wurde,

b) mit der Bedingung, daß diese Erklärung wirksam wird, wenn der Bund auf diesen Lieferungsvertrag eine Darlehenszusage gewährt.

(2) Erfolgt die Ausführung der Bestellung in mehreren Ländern, so wird der Vertreter des Landes Steiermark in der Ruflandkommission mit der gleichen Folge der Rechtswirksamkeit für das Land auch die Erklärung abgeben können, daß sich das Land Steiermark gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Ländern mit einem ziffernmäßig bestimmten Betrage beteiligt.

§ 3.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, ein sich durch die Beteiligung des Landes etwa ergebendes Erfordernis durch Aufnahme eines Kredites, dessen Höchstsumme mit 5 Millionen Schilling festgelegt wird, zu bedecken.

(2) Darlehensbeträge dürfen nur bis zu diesem Höchstausmaße zugesichert werden. Für die Feststellung, ob dieser Höchstbetrag jeweils erreicht ist, hat zu gelten, daß die von den betreffenden Unternehmungen angemeldeten Zahlungen von dem Gesamtbetrage der zugesicherten Darlehensbeiträge abzuschreiben sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1933 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Gesetze vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, vom 20. März 1930, LGBl. Nr. 31, vom 8. Juni 1931, LGBl. Nr. 48, und vom 9. Juni 1932, LGBl. Nr. 49, außer Wirksamkeit.

41. (außerordentliche) Sitzung am 20. März 1933.

Beschlüsse Nr. 402 bis 408.

402. (Abt. 3, Zl. 6 La 1/1-1933.)

Der Landtag legt schärfste Verwahrung gegen die Art der Geschäftsführung durch die Bundesregierung ein und spricht ihr das Mißtrauen aus.

Bundesregierung, Geschäftsführung, Mißtrauensvotum.

403. (Ldtg.-Präf. Zl. B 6/2-1933.)

Das Landtagspräsidium wird beauftragt, dem Herrn Bundespräsidenten nahezu legen, die jetzige Bundesregierung Dollfuß ihres Amtes zu entheben.

Bundesregierung Dollfuß, Amtsenthebung.

404. (Abt. 3, Zl. 6 La 2/1-1933.)

Die Landesregierung wird beauftragt, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von der Bundesregierung erlassene Verordnung vom 13. März 1933, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Unterfügung von Vereinsversammlungen und öffentlichen Versammlungen, sofort aufzuheben.

Versammlungen, Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung v. 13. März 1933.

405. (Ldtg.-Präf. Zl. N 3/1-1933.)

Das Landtagspräsidium wird beauftragt, dem Herrn Bundespräsidenten nahezu legen, den Nationalrat aufzulösen.

Nationalrat, Auflösung.

406. (Abt. 2, Zl. 24 Ke 6/1-1933.)

Der Landtag legt schärfste Verwahrung dagegen ein, daß auch das Abkommen mit den Auslandsgläubigern der Kreditanstalt im Wege einer Notverordnung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes seine Erledigung finden soll, ohne daß der Inhalt dieses Abkommens der Öffentlichkeit vorher bekannt wird. Der steierm. Landtag fordert daher die sofortige Veröffentlichung dieses Abkommens in allen seinen Teilen und aller Grundlagen, die zu diesem Abkommen führten.

Kreditanstalt, Abkommen mit Auslandsgläubigern; Forderung der Veröffentlichung.

407. (Ldtg.-Präf. Zl. B 6/1-1933.)

Das Präsidium des steierm. Landtages wird aufgefordert, der Bundesregierung Dollfuß mitzuteilen, daß sie das Vertrauen des steierm. Landtages nicht besitzt, der die gesetzeswidrige willkürliche Ausschaltung des Nationalrates durch die Bundesregierung nicht billigt. Die Regierung wolle aus der Ablehnung durch die wichtigsten Landtage des Bundesstaates und durch den Bundesrat die Folgerung ziehen und ihren Rücktritt beschließen.

Ausschaltung des Nationalrates durch die Bundesregierung Dollfuß, Mißbilligung, Rücktrittsforderung.

408.

(Abt. 3, Zl. 6 La 3/1-1933.)

Protest gegen die Bundesregierung wegen Ausschaltung der Volksvertretung, Versammlungsverbot, Einschränkung des Vereinsrechtes und der Pressefreiheit. Forderung der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes, des Rücktrittes der Bundesregierung und von Neuwahlen.

Der steiermärkische Landtag erhebt schärfsten Protest dagegen, daß die Bundesregierung in einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Not Fragen juristischer und formaler Natur zum Vorwand genommen hat, um die Volksvertretung auszuschalten und schwere Verfassungsbrüche damit zu begründen. Er protestiert gegen die Angriffe der Bundesregierung auf die Freiheitsrechte des österreichischen Volkes und fordert die unverzügliche Wiederherstellung des verfassungsgemäßen Zustandes in Österreich. Er verlangt vor allem die sofortige Aufhebung des Versammlungsverbotes, die Aufhebung der Einschränkung des Vereinsrechtes und die Wiederherstellung der Freiheit der Presse. Der steiermärkische Landtag fordert den Herrn Landeshauptmann, der selbst Mitglied der jetzigen Bundesregierung ist, auf, alles zu unternehmen, um die unverzügliche Wiederherstellung des verfassungsgemäßen Zustandes zu erwirken, damit schwere Verfassungskämpfe, die den Frieden und die Wirtschaft unserer Republik bedrohen, noch in letzter Stunde verhütet werden.

Der steiermärkische Landtag gibt schließlich seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß eine Regierung, die im Parlament und im Volk nur eine Minderheit hinter sich hat, zurückzutreten hätte und daß die Bevölkerung im Wege von Neuwahlen zur Entscheidung aufgerufen werden soll.

42. Sitzung am 7. April 1933.

Beschlüsse Nr. 409 bis 411.

409. (L. N. D., Zl. 72 K 8/5-1933.)

Dem ehemaligen Magazinsarbeiter Josef Klug wird ab 1. Mai 1933 eine Gnadengabe von monatlich 27 S vorläufig auf die Dauer von drei Jahren bewilligt. Klug Josef, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 224.)

410. (L. N. D., Zl. 37 II De 2/4-1933.)

Dem ehemaligen Sägearbeiter Klement Deirelberger wird eine monatliche Gnadengabe von 40 S (vierzig Schilling) vorläufig auf die Dauer von drei Jahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1933 bewilligt. Deirelberger Klement, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 308.)

411. (Abt. 14, Zl. 362 Pa 1/21-1933.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 288, des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Graz um Subventionierung der Schulen für das Jahr 1932 wird der Landesregierung zur Erledigung übermittelt. Evangelische Schulen. Subvention 1932.

43. Sitzung am 7. April 1933.

Beschlüsse Nr. 412 und 413.

412. (Ldtg.-Präf. J 2/1-1933.)

Für die bodenständige Bevölkerung ist es unerträglich, daß durch die jüdisch-^{Judeninvasion.} sozialdemokratisch verwaltete Gemeinde Wien und besonders durch den sozialdemokratischen Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien in den letzten 10 Jahren 31.417 Juden die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen erhielten.

Der steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, diese volks-, staats- und wirtschaftsgefährliche Invasion ungetaufter und getaufter Juden sofort und restlos unmöglich zu machen.

Dieser Resolutionsbeschluß ist der Bundesregierung unverzüglich mitzuteilen.

413. (Abf. 2, Zl. 26 Ge 1/77-1933.)

Der steiermärkische Landtag trägt den von der Bundesregierung nach § 7, Absatz 7, des Finanzverfassungsgesetzes gegen die Gesetzesbeschlüsse vom 2. März 1933, und zwar

1. betreffend 9. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz,

2. betreffend 2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz,

erhobenen Einwendungen vollinhaltlich Rechnung.

Der Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 2. März 1933, betreffend 9. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz, ist unter Fortlassung jener Teile, gegen die von der Bundesregierung Einwendungen erhoben worden sind, im Landesgesetzblatte kundzumachen.

Von der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vom 2. März 1933, betreffend 2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz, ist nunmehr überhaupt abzusehen.

Landesgebäudesteuergesetz,
9. Novelle, Landesgrund-
steuergesetz, 2. Novelle,
Einwendungen der Bun-
desregierung. (Ldtg.-G.-
Zl. 321.)

44. Sitzung am 26. Mai 1933.

Beschlüsse Nr. 414 bis 416.

414. (Zl. 3-122 I Sub 19/5-1933.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 265, der Vereinigung von Privatlehrern und -lehrerinnen Steiermarks um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1933 erledigt sich durch den Landesvoranschlag 1933.

Privatlehrer- u. -lehrerinnen Steiermarks, Subvention 1933. (Ldtg.-E.-Zl. 265.)

415. (Zl. 14-362 Ste 10/5-1933.)

Der Oberlehrerwitwe Paula Stebich, wohnhaft in Linz a. d. D., wird eine Gnadengabe von monatlich 55 S aus dem Landesfonds gewährt. Dieselbe wird jedoch anlässlich einer neuerlich eintretenden Übertretung strafgesetzlicher Vorschriften durch die Petentin unverzüglich zur Einstellung gebracht.

Stebich Paula, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 306.)

416. (Zl. 8-323 Le 1/107-1933.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 305, des Vereines zur Erhaltung der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben um Gewährung einer Subvention wird mit Rücksicht darauf, daß im Landesvoranschlag 1933 nichts für diesen Zweck vorgesehen ist, der Landesregierung zur direkten Erledigung übermittelt.

Leoben, Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe; Subvention. (Ldtg.-E.-Zl. 305.)

45. Sitzung am 26. Mai 1933.

Beschlüsse Nr. 417 und 418.

417. (Zl. 4-47 Vo 13/21-1933.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1933 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuhoben.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933. (Edtg.-Btg. Nr. 106.)

A. Bezirke.

Birkfeld	150	Prozent
Bruck a. d. M.	130	"
Deutschlandsberg	120	"
Eibiswald	150	"
Eisenerz	110	"
Feldbach	140	"
Friedberg	250	"
Frohnleiten	140	"
Fürstfeld	130	"
St. Gallen	200	"
Graz Umgebung	120	"
Gröbming	150	"
Hartberg	130	"
Irđning	200	"
Judenburg	180	"
Knittelfeld	110	"
Leibnitz	130	"
Leoben	110	"
Liezen	250	"
Mariazell	200	"
Mürzzuschlag	160	"
Murau	200	"
Neumarkt	140	"
Obdach	150	"
Oberwölz	200	"
Oberzeiring	120	"
Pöllau	120	"

Rottenmann	190	Prozent
Stainz	200	"
Voitsberg	140	"
Vorau	200	"
Weiz	120	"

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz.

Aflenz Land	400	Prozent
Aflenz Kurort	480	"
Etmühl	400	"
Föls	420	"
St. Ilgen	300	"
Thörl	350	"
Turnau	320	"

Im Gerichtsbezirke Arnfels.

Arnfels	160	Prozent
Eichberg-Trautenburg	250	"
Glanz	180	"
St. Johann im Saggautale	150	"
Leutschach	150	"
Oberhaag	340	"
Schloßberg	260	"

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee.

Altaussee	240	Prozent
Bad Aussee	400	"
Grundlsee	180	"
Mitterndorf	480	"
Pichl bei Aussee	320	"
Reitern	190	"
Straßen	200	"

Im Gerichtsbezirk Birkfeld.

Amasslegg	270	Prozent
Anger	250	"
Baierdorf	200	"
Birkfeld	150	"
Fischbach	190	"
Gäsen	300	"
Gschaid bei Birkfeld	110	"
Haslau	180	"
Koglhof	150	"
Naintsch	170	"
Piregg	200	"
Ratten	250	"
Reffenegg	340	"
Sonnleitberg	400	"

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.

Breitenau	250	Prozent
Bruck a. d. M.	400	"
Frauenberg	310	"
Hafendorf	300	"
Kapfenberg	300	"
St. Katharein a. d. Laming	400	"
St. Lorenzen im Mürztal	160	"
St. Marein im Mürztal	200	"
Pernegg	300	"
Picheldorf	200	"
Tragöß	160	"

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Bösenbach	120	Prozent
Burgegg	120	"
Deutschlandsberg	300	"
Garanaß	200	"
Gressenberg	180	"
Groß-St. Florian	250	"
Gussendorf	150	"
Hörbing	160	"
Hollenegg	120	"
Kloster	150	"
Kruckenberg	200	"
Leibensfeld	120	"
Mainsdorf	160	"
Mitterspiel	120	"
Osterwih	170	"
Otternih	140	"
St. Peter im Sulmtal	200	"
Pehelsdorf	200	"
Preding	130	"
Schwanberg	320	"
Sulz	120	"
Wefmannstäden	170	"
Wildbach	180	"
Wohlsdorf	150	"
Zeierling	150	"

Im Gerichtsbezirke Eibiswald.

Mibl	300	Prozent
Altenmarkt	180	"
Gaffelsdorf	110	"
Kleinradl	190	"
Laaken	130	"
Limberg	300	"
St. Oswald	250	"
Pölsing-Brunn	380	"

Rothwein	160	Prozent
Soboth	360	"
Stammeregg	110	"
Sterglegg	120	"
St. Ulrich	150	"
Vordersdorf	190	"
Wernersdorf	300	"
Wiefresen	200	"

Im Gerichtsbezirke Eisenerz.

Eisenerz	500	Prozent
Hiesflau	500	"
Radmer	400	"

Im Gerichtsbezirke Fehring.

Bairisch-Kölldorf	180	Prozent
Fehring	200	"
Frukten	150	"
Jamm	220	"
Kölldorf	130	"
Neustift	200	"
Oberlamm	300	"
Unterlamm	350	"

Im Gerichtsbezirke Feldbach.

Arzbach	150	Prozent
Erbersdorf	250	"
Feldbach	500	"
Gleichenberg Bad	390	"
Gnas	250	"
Gossendorf	160	"
Haag	150	"
Kaag	150	"
Kohlberg	110	"
Krennach	130	"
Lembach	130	"
Merkendorf	160	"
Mitterfladnitz	150	"
Muggendorf	200	"
Obergnas	120	"
Oberstorcha	170	"
Palbau	120	"
Raning	120	"
Reith	130	"
Riegersburg	140	"
Schweinzig	110	"
Weißbach	140	"
Wilhelmsdorf	250	"

Im Gerichtsbezirke Friedberg.

Dechantenkirchen	150	Prozent
Ehrenschachen	180	"
Friedberg	200	"
St. Lorenzen am Wechsel	230	"
Pinggau	290	"
Schlag	160	"
Sparberegg	140	"

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten.

Deutschfeistritz	120	Prozent
Frohnleiten	150	"
Großstübing	350	"
Mauritzen	250	"
Peggau	150	"
Röthelstein	300	"
Rothleiten	270	"
Schrems	200	"
Semriach	200	"
Tulwitz	190	"
Tyrnau	360	"
Ubelbach Land	210	"
Ubelbach Markt	300	"
Windhof	240	"

Im Gerichtsbezirke Fürstfeld.

Ashbach	150	Prozent
Buchberg	200	"
Burgau	180	"
Dietersdorf	160	"
Fürstfeld	400	"
Gillersdorf	250	"
Herrnberg	140	"
Hochenegg	290	"
Loipersdorf	240	"
Nestelbach	170	"
Riegersdorf	110	"
Rittschein	120	"
Söschau	150	"
Stein	200	"

Im Gerichtsbezirke St. Gallen.

Allfenmarkt	240	Prozent
St. Gallen	350	"
Gams	250	"
Landl	370	"
Oberreith	180	"
Palfau	250	"
Weißbach a. d. Enns	120	"
Wildalpen	360	"

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf.

Gleisdorf	180	Prozent
Goggitfch	160	"
Gschmaier	120	"
Hart	200	"
Hartmannsdorf	190	"
Kulming	270	"
Ottendorf	210	"
Pircha	300	"
Pirching	130	"
Pischelsdorf	250	"
Pöllau bei Gleisdorf	140	"
Reichendorf	130	"
Romatfchachen	180	"
Schachen	120	"
Takern II	150	"
Ungerdorf	180	"
Wilfersdorf	200	"
Wolfgruben bei Gleisdorf	120	"

Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz.

Andriß	320	Prozent
St. Bartholomä	120	"
Edelsgrub	120	"
Eggenberg	300	"
Eisbach	160	"
Ferniß	130	"
Göffendorf	150	"
Göfing	320	"
Gratkorn	220	"
Gschaidt	220	"
Hart bei Eggersdorf	120	"
Hausmannstälten	130	"
Hitzendorf	150	"
Mariatrost	180	"
Mellach	220	"
Messendorf	180	"
Murfeld	380	"
St. Oswald bei Plankenwarth	140	"
St. Peter bei Graz	150	"
St. Radegund	130	"
Reiteregg	200	"
Staffegg	140	"
Stiwoll	120	"
Straßgang	300	"
Thal	120	"
Unterpremstälten	160	"
St. Veit ob Graz	180	"
Waltendorf	250	"
Weinißen	140	"
Wehelsdorf	340	"

Im Gerichtsbezirke Gröbming.

Gröbming	280	Prozent
Großsölk	500	"
Kleinsölk	270	"
St. Martin an der Salza	230	"
Michaelerberg	200	"
Mitterberg	290	"
St. Nikolai	260	"
Öblarn	280	"
Pruggern	260	"

Im Gerichtsbezirke Hartberg.

Hartberg	450	Prozent
Neudau	170	"
Oberlungitz	170	"
Penzendorf	130	"
Ring	190	"
Rohrbach an der Lafnitz	170	"
Schölböing	160	"
Seibersdorf	160	"
Staudach	120	"
Unterlungitz	480	"
Wagendorf	380	"
Wagerberg	140	"
Weinberg	150	"
Wörth	120	"

Im Gerichtsbezirke Iröding.

Algen im Ennstal	390	Prozent
Alfirdning	180	"
Donnersbach	320	"
Donersbachwald	310	"
Iröding	240	"
Neuhäus	190	"
Niederöblarn	220	"
Pürgg	300	"
Stainach	400	"
Tauplitz	230	"
Wörschach	500	"

Im Gerichtsbezirke Judenburg.

Allersdorf	360	Prozent
Feistritz bei Weißkirchen	170	"
Fisching	200	"
Fohnsdorf	310	"
Frauentorf	480	"
St. Georgen ob Judenburg	220	"
Judenburg	300	"
Kumpitz	200	"
Möschitzgraben	150	"

Oberweg	120	Prozent
St. Peter ob Judenburg	280	"
Pichelhofen	150	"
Pichl	250	"
Pöls	290	"
Reifling	380	"
Reißstraße	380	"
Scheiben	200	"
Schoberegg	220	"
Unzmarkt	270	"
Waltersdorf	270	"
Weißkirchen	400	"
Wöll	160	"
Zeltweg	500	"

Im Gerichtsbezirke Kindberg.

Allerheiligen	250	Prozent
Kindberg Land	290	"
Kindberg Markt	250	"
Krieglach	300	"
Mitterdorf	250	"
Stanz	340	"
Veitsch	250	"
Wartberg	260	"

Im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Aschau	170	Prozent
Glojach	150	"
Krottendorf	110	"
Lugitsch	300	"
St. Stefan im Rosental	170	"
Ungerdorf	160	"

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld.

Apfelberg	400	Prozent
Dürnberg	280	"
Feistritz bei Knittelfeld	140	"
Flatschach	380	"
Gaal	320	"
Großlobming	260	"
Kleinlobming	400	"
Knittelfeld	400	"
St. Lorenzen bei Knittelfeld	330	"
St. Marein bei Knittelfeld	200	"
Mitterlobming	300	"
Rachau	320	"
Seckau	300	"
Spielberg	430	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Aflenz	440	Prozent
Altenberg	200	"
Berghausen	150	"
Ehrenhausen	300	"
Flamberg	150	"
Gamlitz	220	"
Gralla	270	"
Heimschuh	140	"
Hösch	140	"
Kaindorf	430	"
Lang	140	"
Leibnitz (Katastralgemeinde*)	450	"
Lind	150	"
Lipsch	140	"
Mitteregg	150	"
Nestelberg	200	"
St. Nikolai im Sausal	150	"
Oberfahrenbach	140	"
Offenberg	140	"
Rehnei	260	"
Schirka	160	"
Seggauberg	200	"
Spielfeld	300	"
Steinriegl	270	"
Sträß	170	"
Wagna	350	"
Waldschach	280	"

Im Gerichtsbezirke Leoben.

Donawitz	500	Prozent
Gai	450	"
Göß	340	"
Hafning	460	"
Kraubath	290	"
Leoben	500	"
St. Michael in Obersteiermark	400	"
Niklasdorf	300	"
St. Peter-Freienstein	380	"
Proleb	300	"
St. Stefan	380	"
Traboch	360	"
Trofaiach	500	"
Vorderberg	500	"

Im Gerichtsbezirke Liezen.

Admont	210	Prozent
Ligen bei Admont	120	"

* Die Katastralgemeinde Altenmarkt findet mit Zuschlägen unter 100 Prozent das Auslangen.

Urdning	350	Prozent
Hall	310	"
Johnsbach	200	"
Krumau	110	"
Liezen	280	"
Pöhrn	270	"
Weißbach bei Liezen	350	"
Weng	430	"

Im Gerichtsbezirke Mariazell.

Gußwerk	500	Prozent
Halltal	300	"
Mariazell	500	"
St. Sebastian	230	"

Im Gerichtsbezirke Mautern.

Kallwang	280	Prozent
Kammern	320	"
Mautern Markt	500	"
Mautern Umgebung	290	"
Wald	300	"

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag.

Altenberg	440	Prozent
Ganz	330	"
Kapellen	320	"
Langenwang	230	"
Mürzsteg	440	"
Mürzzuschlag	300	"
Neuberg	420	"
Spital am Semmering	450	"

Im Gerichtsbezirke Murau.

Einach	400	Prozent
Falkendorf	160	"
Freiberg	250	"
Frojach	140	"
St. Georgen ob Murau	220	"
Katfch	130	"
Krakaudorf	350	"
Krakauhintermühlen	340	"
Krakauschatten	500	"
Lafnitz	210	"
Murau	300	"
Predlitz	210	"
Ranten	390	"
Rinegg	150	"
St. Ruprecht	330	"

Schöder	500	Prozent
Seebach	270	"
Stadl	500	"
Stallbaum	300	"
Trafen	310	"
Triebendorf	260	"

Im Gerichtsbezirke Mureck.

Hoffstätten	110	Prozent
Nägelsdorf	140	"
Siebing	200	"
Straden	200	"
Unterrakitsch	120	"
Weinburg	120	"

Im Gerichtsbezirke Neumarkt.

St. Blasen	220	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt	300	"
Jakobsberg	320	"
Kulm	500	"
Lind	300	"
St. Lorenzen bei Scheifling	300	"
St. Marein	250	"
Mariahof	380	"
Mühlen	150	"
Neumarkt	300	"
Noreia	390	"
Perchau	130	"
Scheifling	500	"
Teufelbach	250	"
St. Veit in der Gegend	240	"

Im Gerichtsbezirke Obdach.

Granißen	360	Prozent
Kienberg	500	"
Lavantegg	140	"
Obdach	460	"
Obdachegg	500	"
Pretal	200	"
Schwarzenbach	500	"

Im Gerichtsbezirke Oberwölz.

Feistritz	260	Prozent
Niederwölz	180	"
Oberwölz Stadt	300	"
Oberwölz Umgebung	300	"

St. Peter am Kammersberg	220	Prozent
Peterdorf	330	"
Pöllau	210	"
Schönberg	280	"
Winklern	300	"

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring.

Brefflein	360	Prozent
Hohentauern	500	"
St. Johann am Tauern	280	"
Oberkurzheim	160	"
Oberzeiring	400	"
St. Oswald	310	"
Pusterwald	270	"

Im Gerichtsbezirke Pöllau.

Buchberg	150	Prozent
Freienberg	120	"
Hinteregg	220	"
Oberneuberg	490	"
Oberjaifen	170	"
Obertiefenbach	150	"
Pöllau	320	"
Prätis	120	"
Rabenwald	140	"
Schönau	180	"
Unterneuberg	260	"
Untertiefenbach	110	"
Winkl	110	"
Winzendorf	130	"
Zeil bei Pöllau	180	"

Im Gerichtsbezirke Radkersburg.

Deutsch-Hafeldorf	190	Prozent
Größing	120	"
Jörgen	200	"
Klösch	120	"
Laafen	200	"
Pichla bei Radkersburg	150	"
Pöltzen	150	"
Radkersburg	260	"
Tieschen	300	"
Weirelbaum	120	"

Im Gerichtsbezirke Rottenmann.

Lu	380	Prozent
Bärndorf	190	"
Dietmannsdorf	420	"

Etlach	220	Prozent
Gaishorn	390	"
Lassing	400	"
St. Lorenzen im Paltentale	500	"
Oppenberg	450	"
Kottenmann	500	"
Selzthal	500	"
Treglwang	330	"
Trieben	500	"

Im Gerichtsbezirke Schladming.

Nich	180	Prozent
Haus	190	"
Klaus	210	"
Pichl-Preunegg	380	"
Ramsau	240	"
Rohrmoos	350	"
Schladming	380	"

Im Gerichtsbezirke Stainz.

Blumegg	240	Prozent
Feldbaum	200	"
Gersdorf	130	"
Gießenberg	150	"
Gragerer	200	"
Graschub	300	"
Greisdorf	170	"
Herbersdorf	150	"
Laffelsdorf	200	"
Mettersdorf	120	"
Pirkhof	240	"
Sierling	180	"
Stainz	150	"
Stallhof	320	"
St. Stefan	160	"
Lobisegg	150	"
Trog	180	"
Vochera	260	"
Weßelsdorf	150	"
Zirkniß	160	"

Im Gerichtsbezirke Voitsberg.

Arnstein	120	Prozent
Bärnbach	150	"
Fluttendorf	130	"
Gallmannsegg	200	"
Geisttal	240	"
Göfniß	290	"

Gradenberg	350	Prozent
Graden-Piber	300	"
Groß-Wöllmiß	230	"
Hallersdorf	200	"
Hirschegg-Piber	130	"
Hochregift	250	"
Kainach	190	"
Kirchberg	230	"
Klein-Wöllmiß	170	"
Köppling	260	"
Kohlschwarz	160	"
Kowald	160	"
Kreuzberg	260	"
Lankowiß	350	"
Ligift	210	"
Lobming	180	"
Lobmingberg	250	"
St. Martin am Wöllmißberg	130	"
Modriach	190	"
Moosfing	170	"
Oberwald	140	"
Oswaldgraben	190	"
Piberegg	400	"
Pichling bei Köflach	400	"
Puchbach	140	"
Raßberg	180	"
Rosenthal	400	"
Salla	230	"
Södingberg	200	"
Steinberg	180	"
Thallein	200	"
Tregift	200	"
Unterwald	150	"
Voitsberg	450	"

Im Gerichtsbezirke Voralpe.

St. Jakob im Walde	240	Prozent
Kleinschlag	170	"
Mönichwald	240	"
Puchegg	250	"
Riegersbach	150	"
Schachen	230	"
Voralpe	280	"
Waldbach	180	"
Wenigzell	240	"

Im Gerichtsbezirke Weiz.

Arzberg	200	Prozent
Elz	170	"

Gladnitz bei Passail	140	Prozent
Garrach	140	"
Gschaid bei Weiz	300	"
Haselbach	110	"
Hohenau	200	"
Klettendorf	130	"
Kühwiesen	120	"
Neudorf bei Semriach	170	"
Passail	200	"
Peesen	160	"
St. Ruprecht a. d. Raab	450	"
Stenzengreith	200	"
Weiz	350	"

Im Gerichtsbezirke Wildon.

Allerheiligen	210	Prozent
Empersdorf	110	"
Feiting	120	"
Felgitsch	120	"
St. Georgen a. d. Stiefing	120	"
Hainsdorf	120	"
Lebring	280	"
St. Margarethen	170	"
Unterhaus	250	"
Wildon	320	"
Wutschdorf	140	"

§ 2.

Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1933 in Kraft.

418.

(Sl. 4-47 Ga 63/2-1933.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1933 außer dem vom Gemeinderate

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933. (Ldtg.-Blg. Nr. 105.)

im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1933 an noch einen weiteren Zuschlag von je 300 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent, zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Zuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1933 in Kraft.